

## Zweytes Buch.

Von der Souverainen Personen und Familien, wie auch denen Vice-Roys u. d.

## Erstes Capitel.

Von Regulirung der Thron-Folge in d. nen Erb-Reichen.

## §. 1.

Ein Erb-Reich ist, wo nicht nach Abgang eines jedesmahligen Regentens ein neues Oberhaupt erwählet wird, sondern wo so gleich und ipso Jure eine andere Person aus dessen Familie, nach der in jedem Staat hergebrachten Ordnung der Thron-Folge, wiederum in seine Stelle eintritt.

## §. 2.

Dergleichen Erb-Reiche seynd dermahlen:

1. Dännemarck, 2. Franckreich, 3. Groß-Britannien, 4. die Oesterreichische Reiche Hungarn und Böhmen, 5. das Ottomannische Kayserthum, 6. Portugall, 7. Preussen, 8. Rußland, 9. Sardinien, 10. Schweden, 11. Sicilien, 12. Spanien.

## §. 3.

Daß in der Erb-Folge aller Reiche und übrigen souverainen Erb-Staaten die Schwestern denen Brüdern weichen müssen, ist so uralten und allgemeinen Europäischen Völkere

E

Recht

Rechtens, daß ich nicht wüßte, daß jemahlen daran gezweifelt worden wäre.

## §. 4.

Ja auch der Manns-Stamm einer anderen Linie schließet, nach allgemeinen Herkommen aller Europäischen Erb-Staaten, die Weibspersonen einer dem Manns-Stamm nach erloschenen Linie aus.

## §. 5.

Dessen ohnerachtet wollte König Ludwig XIV. in Frankreich gegen König Philipp IV. in Spanien das Gegentheil behaupten; und dessen ohnerachtet wurde die Deutsche Linie des Hauses Oesterreich, nach Abgang der Spanischen, von der Spanischen Thron-Folge größten Theils ausgeschlossen.

## §. 6.

Ob nach Abgang des völligen Manns-Stamms die Töchtern Successions-fähig seyen oder nicht? dißfalls gibt es kein allgemeines Europäisches Völcker = Recht; sondern es kommt hierinn auf die Verfassung eines jeden Europäischen Erb-Staats ins besondere an: Doch seynd sie in denen mehresten derselbigen des Thrones fähig.

## §. 7.

In was für einer Ordnung ferner die Töchtern, wann ihrer mehrere mit einander concurriren, zu der Thron = Folge gelangen? ist ebenfalls nicht ausgemacht; doch scheint es, daß

daß, wann  
ders Töchter  
concurrir  
oder Enke  
weilläufige  
letzen man  
jug haben.

Wann  
Thron = Ge  
träge ande  
sonderer §

Hieben  
Kaiser C  
gefin, so d  
jen und Sp  
Folge gestrit

Die Bet  
Reichen vo  
den seynd  
lich richten  
nen, so ein  
ein, oder si  
führ des R  
regierende §  
deren Abgan

Wann ei  
in Thron =

daß, wann zweyer Brüder Töchter, oder Bruders Töchter und Bruders Töchter Kinder, concurriren, des älteren Bruders Töchtern oder Enckel vorgehen, hingegen aber unter weitläufftigeren weiblichen Anverwandten des letzten männlichen Besizers Töchtern den Vortzug haben.

## §. 8.

Wann aber diese Ordnung der weiblichen Thron = Folge durch Rechts = kräftige Verträge anderst eingerichtet wird, ist es ein besonderer Fall und Ausnahm von der Regel.

## §. 9.

Hieby ist zu gedencfen, was nach dem Tode Kayser Carls VI. zwischen dessen Erb = Prinzessin, so dann Chur = Bayern, Chur = Sachsen und Spanien wegen der weiblichen Thron = Folge gestritten worden und fürgegangen ist.

## §. 10.

Die Verordnungen derer Regenten in Erb = Reichen wegen der Thron = Folge in ihren Landen seynd von dreyfacher Art: Entweder nehmen sich selbige nur die Nachfolge unter denen, so ein Erb = Recht zu dem Thron haben, ein, oder sie setzen die Thron = Folge in die Willkühr des Regentens, und zwar noch ehe die regierende Familie erlöschet, oder aber erst nach deren Abgang.

## §. 11.

Wann ein Regent nur wegen der Ordnung der Thron = Folge unter denen, so ein Recht

Darzu haben, disponiren will, kommt es darauf an: 1. Auf was für eine Weise er oder sein Haus auf den Thron gelangt seyen? auch 2. ob mit oder ohne Bedingungen? so dann 3. wie weit sich überhaupt seine Gewalt in Sachen, so das ganze Reich betreffen, erstrecke oder nicht? Dann nach Verschiedenheit diser Umstände kan er entweder allein über die Thron-Folge unter bemeldten Personen disponiren, oder er bedarff darzu der Einwilligung derer Reichs-Stände, oder der Nation, oder er muß die Einrichtung der Thron-Folge hauptsächlich denen Reichs-Ständen und der Nation überlassen.

## §. 12.

Es seyen aber die Umstände auch beschaffen wie sie wollen, so handelt doch allemahl ein Regent klüglich, wann er die Mit-Einwilligung seiner Reichs-Stände verlanget.

## §. 13.

Wann ein solcher Regent durch dergleichen Verordnung nur dasjenige, was in der Verfassung seines Hauses, oder nach dem Europäischen Völker-Recht zweifelhaft seyn könnte, erläutert und entscheidet, können die Nachkommen, zumahlen wann die Reichs-Stände mit darein bewilliget haben, sich ordentlicher Weise mit Recht nicht entziehen, demselbigen nachzukommen.

## §. 14.

Wollte er aber durch seine Disposition ohne Mit-Einwilligung derer Interessenten eine solche

solche Ord-  
nung durch  
Herkommen  
päuscher No-  
den; so w-  
die Reichs-  
ordentlicher

Erläutert  
Verfassung  
päuschen E

Das ei-  
jedesmahl  
blühender  
erlauben,  
Thron-Fol-  
das einige E-  
land; von  
ein mehrere

Wann e-  
Thron-Fol-  
Fall des g-  
Recht dar-  
in Absicht  
als ein völ-  
trimonium

Wäre ab-  
Wahl der

solche Ordnung der Thron = Folge einführen, wodurch einige Personen anderen, gegen das Herkommen des Hauses, oder anderer Europäischer Nationen, vor = oder nachgesetzt würden; so wären die dadurch Beleidigte und die Reichs = Stände an eine solche Disposition ordentlicher Weise nicht gebunden.

## §. 15.

Erläuterung des allererst gesagten aus der Verfassung und denen Geschichten aller Europäischen Erb = Reiche.

## §. 16.

Daß ein Regent so weit gegangen seye, dem jedesmahligen Besizer des Throns noch bey blühender Familie sein, des Regentens, zu erlauben, sich nach eigenem Gefallen einen Thron = Folger zu erwählen, davon hat man das einzige Exempel Kayser Peters I. in Rußland; von welcher Verordnung Schicksalen ein mehreres zu sagen ist.

## §. 17.

Wann endlich ein Souverain wegen der Thron = Folge in seinen Staaten auf den Fall des gänzlichen Abgangs derer, so ein Recht darzu haben, disponiren will, muß er, in Absicht auf das Land, selbiges ohnstreitig als ein völlig eigenthümliches Gut, oder Patrimonium. besitzen.

## §. 18.

Wäre aber er oder seine Familie durch freye Wahl der Reichs = Stände, oder der Nation,

auf den Thron gekommen, ist er ordentlicher Weise darzu nicht befugt.

§. 19.

Doch, wann eine solche durch Wahl auf den Thron gelangte Familie nachhero das Reich auf eine rechtmäßige Weise in Qualität eines patrimonial-Reiches in Besiz bekäme, wäre freylich ein anderes zu sagen.

§. 20.

Wann endlich ein solcher Herr ohnfreitig einen anderen Souverain als Ober-Haupt, oder doch als Lehen-Herrn, erkennen muß; kan er ohne Zweifel nichts zu dessen Nachtheil verfügen.

§. 21.

Ist aber sothane Ober-Herrschaft oder Lehenbarkeit nicht auffer allem Zweifel, wäre der Natur der Sache und der Gerechtigkeit gemäß, daß forderist diese präjudicial-Frage auf eine oder die andere rechtmäßige Weise erörteret würde: worauf sich so dann das weitere wegen der Befugniß, über die Erb-Folge zu disponiren, von sich selbst ergiebet.

§. 22.

In Absicht auf die Nachkommen aber würden diese schwerlich dafür halten, daß ihr Vorfahrer an der Regierung dem Letzten des Stamms darinn habe fürgreifen können; es wäre dann, daß er das Reich erstmahls, wenigstens in Qualität eines patrimonial-Reiches, auf sein Haus gebracht hätte.

§. 23.

Erklärung  
des Verhältniſſes  
Nicht, wie au  
Volana.

Wann ein Ke  
in Letzte seines  
aus Grund-Ge  
nachen, doch aber  
Johar erwidern  
der Reichs-Erb  
das erachtet, was  
gen der Thron-  
den ist.

Wo eine regiere  
der Reichs-Erb  
den Thron gelang  
denjenigen ordent  
statt.

Es kan auch mi  
den, oder der  
diesfalls bey Sinter  
ereignet, welche  
Regent weiter da  
Person oder Kom  
commendiren.

## §. 23.

Erläuterung des bisherigen aus der besondern Verfassung jeder Europäischen Erb-Reiche, wie auch des Groß-Herzogthums Toscana.

## §. 24.

Wann ein Regent eines Erb-Staats, so der Letzte seines Hauses ist, zwar kein beständiges Grund-Gesetz wegen der Thron-Folge machen, doch aber sich eine Person zum Thron-Folger erwählen wollte, würde in Ansehung der Reichs-Stände, oder der Nation, eben das erfordert, was von einer Verordnung wegen der Thron-Folge überhaupt gesagt worden ist.

## §. 25.

Wo eine regierende Familie durch die Wahl der Reichs-Stände, oder der Nation, auf den Thron gelangt ist, da hat nach Abgang derselbigen ordentlicher Weise eine neue Wahl statt.

## §. 26.

Es kan auch mit Recht denen Reichs-Ständen, oder der Nation, nicht verwehret werden, dißfalls bey Zeiten, und noch ehe sich der Fall ereignet, Vorsehung zu thun; noch kan der Regent weiter dabey thun, als allenfalls eine Person oder Familie darzu vorschlagen und recommendiren.

## §. 27.

Ferner wird zu der neuen Wahl die Einwilligung des Regentens nicht nothwendig erfordert, wann auch gleich in anderen Reichs-Sachen ohne dessen Einwilligung nichts die Krafft eines Reichs-Schlusses erhalten kan.

## §. 28.

Doch ist es, wann keine besondere Gründe dagegen obwalten, dem Wohlstand gemäß, so wohl, daß dem Regenten zuvor Nachricht von dem Vorhaben ertheilt, als auch daß der abgefakte Schluß demselben zu seiner Mit-Einwilligung vorgeleget werde.

## §. 29.

Erläuterung des gesagten, besonders aus den Groß-Britannisch- und Schwedischen Geschichten.

## §. 30.

Wann eine Familie ein Reich, welches zuvor die Wahl-Gerechtigkeit gehabt, oder doch Ansprache darauf gemacht hat, hernach auf eine oder die andere Weise in Qualität eines Erb-Reiches in Besiß bekommt, es gehet aber (je nachdem es mit der Art der Erb-Folge beschaffen ist,) der Manns-Stamm, oder resp. die ganze Descendenz ab, kommt denen Reichs-Ständen, oder der Nation, dannoch abermahls das Recht zu, sich eine neue Person oder Familie zum Ober-Haupt zu erwählen.

## §. 31.

Es wäre dann, daß die regierende Familie ein

einliches Reich nicht  
Es warden auch  
überkommen hätte.

Indem ist zu un-  
den Fall in Döhme  
gen zu halten wäre

Dritte Mächten  
nicht vermag, einer  
wollen keine Dron  
im Zusammenhang.

Und eben so von  
der Welt, dann  
der Nation, eines  
in Schwerekeit hie

Doch können sie  
verthe Mächte aus ei-  
nem Zusammenhang  
Zohr bringen und  
mannliche Mächte  
rückelt jemand et  
tel, zum Höm de  
schlagen nach.

Hier ist von dem  
zwischen Holland  
ist.



ein solches Reich nicht nur in der Qualität eines Erb- sondern auch eines patrimonial-Reichs überkommen hätte.

§. 32.

Hiebey ist zu untersuchen: Wie es auf solchen Fall in Böhmen, Dännemarc und Hungarn zu halten wäre?

§. 33.

Dritte Mächten seynd ordentlicher Weise nicht befugt, einem Erb-Souverain etwas wegen seiner Thron-Folge gegen seinen Willen zuzumuthen.

§. 34.

Und eben so wenig Recht haben sie ordentlicher Weise, denen Reichs-Ständen, oder der Nation, eines solchen Reichs etwas als eine Schuldigkeit hierinn anzufinnen.

§. 35.

Doch können sich Fälle ereignen, da eine dritte Macht aus einem anderen Grund dergleichen Forderungen ohne Unbilligkeit auf die Bahn bringen und darauf beharren kan, z. E. wann solche Mächten mit einander in Krieg verwickelt seynd und etwas dergleichen als ein Mittel, zum Frieden dadurch zu gelangen, fürgeschlagen wird.

§. 36.

Hier ist von dem zu reden, was sich An. 1743. zwischen Rußland und Schweden ereignet hat.

E 5

§. 37.

## §. 37.

Am allerwenigsten aber gehet es an, daß dritte Mächten gar, ohne Vorwissen und Bewilligung derer Haupt = Interessenten, über die Thron = Folge eines Erb = Reiches Verträge unter sich machen.

## §. 38.

Ob jedoch die Erhaltung des Gleich = Gewichts in Europa als eine Ausnahm von dieser Regel anzusehen seye? hanget von der oben berührten Frage ab: Wozu die Erhaltung besagten Gleich = Gewichts die Europäische Mächten berechtige, oder nicht?

## §. 39.

Hier ist derer zu Ende des vorigen Jahrhunderts geschlossenen Partage = Tractaten wegen der Spanischen Thron = Folge Erwähnung zu thun.

## §. 40.

Ist aber ein solcher Erb = Staat nicht ganz souverain, sondern erkennet einen anderen Souverain, mit oder ohne Qualität eines Lehen = Herrns, zugleich als sein Ober = Haupt; wäre es alsdann abermahls ordentlicher weise noch weniger dem Völker = Recht gemäß, wann dritte Mächten wegen einer solchen Erb = Folge disponiren wollten.

## §. 41.

Indessen finden grosse Herrn leicht wenigstens einen Vorwand, warum in diesem oder jenem

jenem Fall die  
Statt finde

§.  
Wider der Erbgog  
der Erbsöhnung zu

§.  
Ist es aber nicht g  
wie fern ein solche  
vermens Ober = od  
schonen late oder  
man hätte Mächten  
welchen Erb = Folge  
Eben im Widen 2

§.  
festen, man sich gei  
besten zu bringen  
nicht: Ob und wie t  
mit es vorordnet ist,  
haben, jedoch die pr

§.  
schen! die, wann  
jedoch, in Provin  
fen! der, man gar  
pruzische Folge zu  
die bloße und bo  
man ihrem Verthe  
sich dem Widen be

§.  
Erkenntnissen an  
am der Herrns: u  
Folge zugewogen hat.

jenem Fall eine Ausnahm von besagter Regel  
statt finde.

## §. 42.

Woben der Herzoglich = Curländischen Erb-  
folge Erwähnung zu thun ist.

## §. 43.

Ist es aber nicht ganz auffer Streit: Ob  
und wie fern ein solcher Regent eines anderen  
Souverains Ober = oder Lehens = Herrschafft  
zu erkennen habe oder nicht? gibt solches des-  
wegen dritten Mächten doch kein Recht, über  
dergleichen Erb = Folge ohne der Interessenten  
Wissen und Willen Verträge zu schliessen;  
sondern, wann auch gefährliche Streitigkeiten  
deswegen zu besorgen wären, ist doch so klar  
nicht: Ob und wie weit sie nicht lieber, so  
weit es vergönnet ist, darzu behülfflich seyn  
sollten, forderist die präjudicial - Frage zu er-  
örtern? oder, wann dises zu vile Zeit er-  
forderte, ein Provisionale vermitteln zu helf-  
fen? oder, wann gar keine Entscheidung der  
präjudicial - Frage zu verhoffen ist, ob nicht  
die bloffe Güte und bona officia zwischen de-  
nen streitenden Parthien alles senen, worzu  
sich dritte Mächten befugt halten können?

## §. 44.

Erläuterung dessen aus deme, was sich we-  
gen der Parmesan = und Toscanischen Erb-  
folge zugetragen hat.

Zwytres Capitel  
 Von der Ausschließung von der Thron-  
 Folge in einem Erö-Reich.

## §. 1.

Der Fall, da ein Regent seine eigene Nachkommenschaft von der Thron-Folge gar ausgeschlossen, oder doch anderen nachgesetzt hätte, ist einer der allerraresten und sehr behutsam zu beurtheilen.

## §. 2.

Hier ist zu erzählen und zu untersuchen, was Kayser Peter I. in Rußland in Ansehung seines Cron-Prinzens und dessen Prinzens verfügt hat.

## §. 3.

Ein Herr, der einen Staat durch Waffen conquétirt, oder sonst als sein freyes Eigenthum an sich gebracht hat, kan freilich, wann er will, seine Stamm-Vettern von der Erb-Folge darinn ausschliessen, oder zurück setzen.

## §. 4.

Anderer Regenten aber seynd in Ansehung ihrer Vettern, so durch die Geburt oder Verträge ein Recht zur Cron-Folge erhalten haben, zu dergleichen nicht befugt.

## §. 5.

Wann Regenten ihre Nachkommen und Anverwandte auf den Fall, da sie die Religion verändern würden, von der Erb-Folge ausschließ-

schließen, muß  
 sothane Dispo-  
 sitional-Frage b-  
 sich eines derglei-  
 chung der Thron-

Ob und wa-  
 pnegmatica hie-

Wann Reich  
 men, so ein R-  
 Erb-Vertrags be-  
 scheint man v-  
 den, als wo  
 Throns entste-  
 nem Det.

Ob derglei-  
 re, wann ei-  
 der in denen  
 Religion, l-  
 groÿse Herr-  
 zu haben:  
 würcklich  
 Europäisch  
 erkannt w-

Von de  
 Dännemar-  
 den, des P-

schließen, muß die Gültig- oder Ungültigkeit solcher Disposition ebenfalls nach der präjudicial-Frage beurtheilet werden: Wie weit sich eines dergleichen Regentens Macht in Ansehung der Thron-Folge überhaupt erstrecke?

## §. 6.

Ob und was Kayser Carls VI. Sanctio pragmatica hievon enthalte?

## §. 7.

Wann Reichs-Stände oder eine Nation, einen, so ein Recht auf die Thron-Folge eines Erb-Reiches hat, davon ausschließen wollen, scheineth nicht weniger darzu erfordert zu werden, als wann ein würcklicher Regent des Throns entsetzet werden wollte; davon an seinem Ort.

## §. 8.

Ob dergleichen Ausschließung geschehen könne, wann ein solcher Prinz einer anderen, als der in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen Religion, beypflichtet? dißfalls scheinen die große Herrn nicht allemahl einerlei Meinung zu haben: Doch ist eine aus disem Grund würcklich geschehene Ausschließung von allen Europäischen Mächten ipso facto als gültig erkannt worden.

## §. 9.

Von denen Grund-Gesetzen derer Reiche Dännemarck, Groß-Britannien und Schweden, des Päpstlichen Stuhls und viler anderer

rer ganz und halb souverainer Staaten in diesem Stück.

## §. 10.

Von der Römischen Kayser = Würde seynd zwar die Evangelische weder würcklich ausgeschlossen, noch seynd sie derselbigen wegen der damit verbundenen Advocatie des Römischen Stuhls unfähig; nur ist vor menschlichen Augen keine Hoffnung, daß die Evangelische jemahls die darzu nöthige Anzahl Stimmen erhalten werden.

## §. 11.

Dritte Mächten können einen, der ein Recht zur Thron = Folge in einem Erb = Reich hat, weder selbst durch unter sich gemachte Tractaten ausschliessen, noch auch verlangen, daß ein Regent, oder Reichs = Stände, oder eine Nation, denselbigen dieses Rechts verlustigt erklären.

## §. 12

Ob aber dritte Mächten zu dergleichen befügt seyen, wann sie besorgen, das Gleichgewicht Europens überhaupt, oder in gewissen Gegenden ins besondere, möchte sonst darunter Noth leiden? dißfall beziehe ich mich auf das hievon schon vorhin gesagte.

## §. 13.

Erläuterung dessen aus denen Spanischen Successions = Handlungen.

## §. 14.

Ob Richter  
gen Manns =  
ge ausgeschlossen  
schuldig wed  
ndern es könn  
schon ein Ne  
oben? oder wie  
wen man redet,  
für eine Weise ei  
h es vermahlen l

Das hingegen  
das allgemein  
Folge auch in  
völligen Abga  
geschlossen sey  
worden; wol  
zu begegnen,  
drückliche D  
Fall zurückge  
ten Anstand

Von dem  
Fol

Das ein  
auch für sich  
freiwillig de

## §. 14.

Ob Töchtern auch nach Abgang des völligen Manns = Stamms von der Thron = Folge ausgeschlossen werden können? kan man so schlechtweg weder bejahen, noch verneinen; sondern es kommt auf die Umstände an: Ob sie schon ein Recht zur Thron = Folge erlanget haben? oder wie die Verfassung des Staats, davon man redet, beschaffen ist? oder auf was für eine Weise ein solches Land auf das Haus, so es dermahlen besizet, gediehen seye?

## §. 15.

Daß hingegen die Töchtern bereits durch das allgemeine Völcker = Recht von der Thron = Folge auch in denen Erb = Reichen biß auf den völligen Abgang des Manns = Stamms ausgeschlossen seyen, ist schon oben angeführet worden; wollten dieselbe nun, allem Zweifel zu begegnen, irgendwo auch durch eine ausdrückliche Verordnung biß auf einen solchen Fall zurückgesetzt werden, könnte es ohne allen Anstand geschehen.

## Drittes Capitel.

## Von dem Verzicht auf die Thron = Folge eines Erb = Reichs.

## §. 1.

Daß ein Prinz, für seine Person, oder auch für sich und seine Descendenz, sich ganz freiwillig der Thron = Folge eines Erb = Reichs bege-

begeben habe, davon ist mir kein neues Exempel bekannt, es dörffte sich auch so leicht keines ereignen; dahero ich mich dabey nicht aufhalten will.

§. 2.

Hingegen fehlet es nicht an Exempeln, daß ein oder anderes Haus, oder Linie eines Hauses, nicht ganz freywillig, sondern vermög der mit anderen Mächten geschlossenen Friedens = Schlüsse, oder anderer Tractaten, sich der Thron = Folge auf ein Erb = Reich schlechterdings, oder in gewissen Fällen, begeben hat.

§. 3.

Hieher gehören die Verzichte Oesterreichs und Franckreichs auf Spanien, und Spaniens auf Franckreich.

§. 4.

Franckreich und Spanien haben bald die Gültigkeit dergleichen Verzichte angefochten, bald aber wiederum erkannt; werden es auch wohl, nachdeme es die Umstände erfordern, immer so fort machen.

§. 5.

Alle andere Nationen hingegen scheinen überzeugt und darinnen eins zu seyn, daß es allerdings Fälle gebe, darinn ein solcher Verzicht Platz greiffe und Rechts = verbindlich seye; wie dann widrigen Falles auch alle Friedens = Schlüsse und andere Tractaten, wodurch Lande und Leute von einem Haus oder Nation an andere kommen, unverbindlich wären.

§. 6.

a. Buch  
§.  
Herr  
gegen die  
daran ein  
etwas einzun  
andere soll und  
um die Gült  
des ganzen  
§.  
ein sol  
Tractat n  
wieder  
gegen die  
Verzich  
würde  
u  
post se  
§. 8  
Gü  
Einw  
Natio  
auf d  
wieder  
dieser  
oder  
Weis  
höher  
§.  
Ne  
§.



## §. 6.

Hätte aber ein Herr oder Haus sonsten und überhaupt gegen die Rechts = Krafft eines Tractats, darinn ein solcher Verzicht mit begriffen ist, etwas einzuwenden; alsdann wäre es ein anderer Fall und es wäre so dann nicht so wohl um die Gültigkeit des Verzichts, als vil mehr des ganzen Tractats, zu thun.

## §. 7.

Wann hingegen ein solcher als unverbindlich angegebener Tractat nachhero durch andere neuere Tractaten wiederholt und bestätigt worden, auch gegen die rechtliche Krafft sothaner neueren Verträge nichts erhebliches einzuwenden wäre, würde dieses abermahls die ganze Sache alterieren und der erste Vertrag also wenigstens ex post seine Rechts = Krafft erreichen.

## §. 8.

Ob endlich zu der Gültigkeit eines solchen Verzichts die Mit = Einwilligung derer Reichs = Stände, oder der Nation, erforderet werde? disfalls kommt es auf den Umstand an: Ob auch sonst und überhaupt die Reichs = Stände, oder Nation, etwas zu der Thron = Folge zu sprechen haben oder nicht? Befest auch, daß sie ordentlicher Weise dabey concurriren, es wäre aber ein solcher Verzicht durch einen Krieg und Friden zu Stand gekommen, die Reichs = Stände oder Nation hätten hingegen zu Kriegs = und Fridens = Sachen nichts zu sagen;

so wäre die Frage: Ob dieses nicht ein ausserordentlicher Fall seye, der ihren sonst ordentlicher Weise habenden Gerechtsamen derogirte?

## §. 9.

Anlangend den Verzicht der Töchter, so ist bereits etlichemahl erinnert worden, daß sie in gewissen Fällen allbereits durch das allgemeine Europäische Völker = Recht ausgeschlossen seyen: Wann nun verlangt würde, daß sie noch über dieses ausdrücklichen Verzicht auf solche vorbesagte Fälle thun sollen, seynd sie es in alle Wege schuldig und der von ihnen in so weit geleistete Verzicht ist nicht nur verbindlich, sondern auch so gar überflüssig.

## §. 10.

Soll aber ihr Verzicht sich weiter erstrecken; so kommt es auf die bereits abgehandelte präjudicial-Fragen an: resp. Ob und wie weit die Töchtern auch nach Abgang des Manns-Stamms ausgeschlossen werden können; oder: Wie die Töchter, wann die Erb = Folge auf sie fällt, einander vor- oder nachgehen? Nachdem nun der Verzicht denen bey diesen Fragen an die Hand gegebenen Rechts = Gründen gemäß ist, oder nicht, nachdem ist er auch gültig oder nicht.

## §. 11.

Wann endlich eine Dame behauptet, daß der von ihro geleistete Verzicht ihr durch Gewalt, oder Trohungen, abgenöthiget worden

den sene, oder sie sich sonst, bewandten Umständen nach, nicht habe entziehen können, oder, daß sie ihre Gerechtsamen nicht verstanden habe, noch ihro mit behörigem Rath an die Hand gegangen worden sene; so ist forderist die Frage: Ob der Verzicht etwas enthalte, so dem Völker-Recht, oder der Verfassung ihres Hauses, ungemäß ist? Dann wo dieses nicht ist, kommt auf jene Umstände gar nichts an.

## §. 12.

Schiene aber der Verzicht ihr würcklich nachtheilig zu seyn, käme es auf den Beweis des Angebens an und was für Grade der Gewalt, oder der Drohungen, gebraucht worden, oder wie die Sachen sonst würcklich in facta beschaffen seyen?

## §. 13.

Endlich und wann auch nach dem Völker-Recht seine Richtigkeit hätte, daß der Verzicht von Anfang nicht Rechts-kräftig gewesen sene; so wäre doch noch zu untersuchen: Ob nicht diese Dame, oder ihr Gemahl, oder Kinder, solchen Verzicht nachhero, da demselbigen ohne besorgende Gefahr hätte können widersprochen werden, mithin freywillig, danoch als gültig erkannt, oder selbigen wohl gar in anderen nachgefolgten Tractaten zu Grund geleyet, oder bestättiget haben?

## §. 14.

Diese Fragen leiten uns so dann auf das, was

in unseren Tagen dißfalls zwischen der Königin in Ungarn und Böhmen, dann der Königin in Pohlen, gestritten worden ist.

### Viertes Capitel.

Von Erkenn- und Garantierung, oder nicht- Erkennung, der Thron- Folge in Erb- Reichen durch andere Souverainen.

#### §. 1.

In Erb- Reichen hat die Erkennung der Thron- Folge einer Familie, davon noch Throns- fähige Personen vorhanden seynd, ordentlicher Weise keine Schwürigkeit.

#### §. 2.

Wann es auch gleich um die Standes- mäßige Ahnen eines solchen neuen gecrönten Hauptes nicht iust aussiehet, hat es doch ganz nichts zu bedeuten, wann nur die, so das nächste Recht nach ihr zur Thron- Folge haben, oder die Reichs- Stände und Nation, damit zufrieden seynd.

#### §. 3.

Exempel hievon aus denen neuesten Zeiten.

#### §. 4.

Ja so gar haben andere Souverainen keinen Anstand, auch einer ohn- oder mittelbar aus ohn- ehlicher Geburt abstammenden Person Thron- Folge zu erkennen, wann nur andere Interessenten sich nicht bewegen.

#### §. 5.

## §. 5.

Verschiedene Exempel und Fälle, welche sich künftigt ereignen könnten.

## §. 6.

Wohl aber können Streitigkeiten entstehen, wann an der ächten Geburt desjenigen, so den Thron besteigen will, gezweifelt wird und andere Cron-Competenten ihm deswegen quaestionem status machen.

## §. 7.

Ob und wie ferne der Groß-Britannische Cron-Prätendent hieher gehöre?

## §. 8.

Ferner kan die Erkennung der Thron-Folge in einem Erb-Reich einen Anstand gewinnen, wann sich verschiedene Competenten darzu ansetzen und einander deswegen in den Haaren liegen: Da dann bald einige Potenzen disen, bald andere jenen, für den rechtmäßigen Thron-Erben erkennen, bald einige ihre Erklärung so lang in suspenso lassen, biß diese Cron-Buhler ihren Streit mit dem Degen, oder sonst, ausgemacht haben.

## §. 9.

Wie sich andere Europäische Mächten zu Anfang des jezigen Jahrhunderts in Ansehung Erb-Herzogs Carls zu Oesterreich und Philipps, Herzogens zu Anjou, bender Spanischer Cron-Competenten, verhalten haben?

## §. 10.

Auch könnte hier der Fälle gedacht werden, wann der vorige Regent dethronisiret, oder ein Erb-Reich durch eine andere Staats-Revolution, oder durch Gewalt der Waffen, an den neuen Besizer des Throns gediehen ist; von denen aber in denen folgenden Capiteln wird gehandelt werden.

## §. 11.

Ein die Regierung neu = antretendes gecröntes Haupt eines Erb-Reichs pfieget ordentlicher Weise allen anderen Europäischen Souverainen seine Belangung auf den Thron bekannt zu machen.

## §. 12.

Solches nun geschiehet entweder bloß schriftlich, oder auch zugleich durch einen eigenen Gesandten, der das Notifications = Schreiben überbringt.

## §. 13.

Das letztere geschiehet forderist, wie wir schon vernommen haben, von denen Catholischen Souverainen gegen dem Pabst, so dann auch von allen gecrönten Häuptern gegen andere Souverainen, mit denen der neue Regent nahe verwandt ist, oder in genauer Allianz stehet, oder denen er eine besondere Höflichkeit erzeigen will.

## §. 14.

Doch ist es keine Schuldigkeit, noch allgemeine Regel, sondern es geschiehet auch vilfältig,  
daß,

daß, wie fast alle Souverainen ohnehin an fast allen Höfen anderer Souverainen formliche Gesandte, oder doch andere publique und aecredirte Personen, haben; also man sich bloß derselbigen darzu bedienet, das Notifications-Schreiben an seine Behörde zu übergeben.

## §. 15.

Wann zwey Souverainen überhaupt nie kein Staats-Commercium mit einander haben, wie z. E. die Evangelische grosse Herrn mit dem Pabst, unterbleiben auch dergleichen Notifications.

## §. 16.

Wann ferner ein solcher neuer Regent zum Voraus weißt, daß ein anderer Souverain ihne nicht in diser Qualität erkennen werde, wird die Notification ebenfalls meistens unterlassen.

## §. 17.

Wann man aber daran zweifelt? Ob die Erkennung geschehen werde? wird es verschiedentlich gehalten: Entweder nemlich geschiehet die Notification doch, aber etwa nur mündlich, oder sie wird unterlassen, oder man bedienet sich eines dritten Souverains darzu.

## §. 18.

Was sich diffalls zwischen Franckreich, so dann Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden wegen König Philipps V. in Spanien zugetragen.

## §. 19.

So können auch andere mit der Erkennung verbundene Umstände machen, daß um selbigen willen die solenne Notification aufgeschoben wird.

## §. 20.

Acta zwischen Kayser Carl VI. und Pabst Clemens XI.

## §. 21.

Wann aber nachhero die der Erkennung in dem Weg gestandene Hinderungen gehoben, odere andere damit verbundene Umstände in Richtigkeit gebracht werden, wird zurweilen die Notification der Belangung auf den Thron auch noch nach einigen Jahren nachgeholt.

## §. 22.

Dabey ist abermahls dessen, was sich zwischen erstgemeldetem Kayser und Pabst zugetragen hat, zu gedencken.

## §. 23.

Wann aber die Erkennung durch einen solennen Fridens-Schluß, u. d. geschiehet, fällt die Notification und Gratulation weg.

## §. 24.

Wann nun die Notification also geschehen ist und es wegen der Erkennung keinen Anstand hat, erfolget dieselbige so gleich, mittelst Verantwortung des Notifications-Schreibens und des darinn enthaltenen Glückwunsches zur angetretenen Regierung.

## §. 25.



Zeiten.

§. 25.

Ist die Notification auch zugleich durch einen Gesandten geschehen, wird zuweilen wiederum ein eigener Gesandter abgeordnet, das Gratulations-Compliment abzulegen; zuweilen aber bedienet man sich darzu nur des ohnehin an dem Hof solchen Souverains habenden Gesandten, oder Ministers.

§. 26.

Wann aber der Souverain, deme dergleichen Notification geschehen ist, Bedencken trägt, den Anderen so fort in der angenommenen Qualität zu erkennen, wird die Antwort einige Zeit verschoben.

§. 27.

Seynd die Umstände nun so beschaffen, daß man es nicht gerne mercken lassen will, als habe man einen Anstand, den neuen Souverain zu erkennen; so suchet man, wann die Antwort auf das Notifications-Schreiben präfixet wird, allerley Neben-Umstände herfür, warum die Antwort noch nicht habe erfolgen können.

§. 28.

Acta zwischen Frankreich und der Königin Maria Theresia in Hungarn und Böhmen.

§. 29.

Ist hingegen die Ursach des Anstandes ohnehin bekannt; so pflegt man sich, wann die Erkennung urgiret wird, mit oder ohne Be-

Erkennung um selbst aufgeschoben

und Pacht

Erkennung in gehoben, Umstände in zuweilen die Thron gehohlt.

sich zugetragen

einen feiher, fähig weg.

geschehen ist en Anstand mittelst Bes Schreibens umschies zur

§. 25

ziehung auf dieselbige, Bedenck = Zeit auszu-  
bitten.

§. 30.

Oder man gibt deutlich zu erkennen, daß  
man gesonnen seye, mit der Erkennung so lang  
zurück zu halten, biß gewisse Umstände sich  
besser auseinander gewickelt haben, oder die  
wegen solcher Thron = Folge entstandene Strei-  
tigkeiten beygelegt seyen.

§. 31.

Sähe endlich ein solcher dritter Souverain  
den, von welchem oder in dessen Nahmen er  
die Notification erhalten hat, als einen Usur-  
pateur des bestiegenen Thrones an, wird auch  
wohl die Erkennung ganz und gar abgeschla-  
gen und keine weitere Antwort auf die besche-  
hene Notification ertheilt.

§. 32.

Acta zu Anfang dieses Jahrhunderts wegen  
Erkennung der beyden Spanischen Cron-  
Competenten.

§. 33.

Wird nun die Erkennung aufgeschoben,  
ohne formlich wegen eines Anstandes in der  
Haupt = Sache etwas mercken zu lassen, drin-  
get man von Zeit zu Zeit, und immer stärker,  
auf eine deutlichere Erklärung.

§. 34.

Wird aber die Erklärung formlich aufge-  
schoben, so wird eben dadurch auch das Staats-  
Com-

Commercium zwischen dergleichen Souverainen gehemmet.

## §. 35.

Aber hiebey verbleibt es nicht allemahl, sondern, wann der, dessen Erkennung also aufgehoben oder abgeschlagen wird, sich in dem Stande zu seyn glaubet, eine oder die andere Potenz mit Gewalt zu solcher Erkennung zu nöthigen, bedienet man sich derselbigen auch wohl zu solchem Ende.

## §. 36.

Ferner nehmen sich zuweilen dritte Mächten, welche mit einem oder anderem derer Competenten in Verwandtschaft oder Bündniß stehen, der Sache an.

## §. 37.

Die Mittel, deren sich solche dritte Souverainen zu diesem End bedienen, seynd mancherley: Vorstellungen, Negotiationen, Drohungen, Gewalt.

## §. 38.

Man verfället auch, nach Beschaffenheit derer Umstände, auf eine Art derer Repressalien und erkennet etwa hinwiederum einen CronCompetenten dessen, der die Erkennung verweigert, in einer Qualität, welche sich der vindicirt, so die Erkennung nicht thun will.

## §. 39.

Acta zwischen Frankreich und Groß-Britannien, wie auch denen vereinigten Niederlanden

landen, wegen Erkennung König Philipps V  
in Spanien.

## §. 40.

Wann aber also eine dritte Macht einen dero  
Competenten, entweder freywillig, oder aus  
Noth, erkennet, geräth sie oft dadurch mit  
dem Gegentheil, oder dessen Allirten, in neu  
Weitläufftigkeiten, wann dieselbige entweder  
die geschehene Erkennung ahnden, oder we  
nigstens eine ebenmäßige Erkennung verlan  
gen.

## §. 41.

Zu diesem Zweck zu gelangen, gebrauchet  
man abermahls eben diejenige Mittel, deren  
bereits vorhin gedacht worden ist.

## §. 42.

Acta zwischen Kaiser Joseph und Pabst Ele  
mens XI. wegen Erkennung König Carls III.  
in Spanien.

## §. 43.

Muß sich dann endlich ein solcher Dritter  
Souverain entschliessen, den andern Compe  
tenten, so vil an ihme ist, ebenfalls als einen  
rechtmäßigen Thron = Besizer zu erkennen; so  
gehet der Handel wieder auf gleiche Weise mit  
dem ersten an und diser äussert seine Empfind  
lichkeit über die geschehene Erkennung aber  
mahls, so gut er kan.

## §. 44.

Acta zwischen Frankreich und Pabst Ele  
mens

mens XI. we  
eben des Kö

Wo diese C  
bist mich di  
Pabst: Folge  
gibt, oder  
mit

Endlich g  
Souverain,  
zuvweihen,  
berverstell  
Stande zu  
Gegen: Gen  
schene Erke  
schen Com  
metiert.

Gleichwie  
also pfleget d  
Krieges = Erk  
ten verknüpft  
djem und se

Acta zw  
vereinigten  
und dem D

Ordentlic

mens XI. wegen der geschehenen Erkennung eben dieses Königs Carls III.

## §. 45.

Und diese Comödie währet so dann also fort, bis endlich die Haupt = Sache der strittigen Thron = Folge auf eine oder die andere Weise gütlich, oder mit dem Degen, entschieden wird.

## §. 46.

Endlich geschiehet es auch, daß ein dritter Souverain, um des andern Über = Macht auszuweichen, die ihm angefonnene Erkennung bewerkstelliget, nachmahls aber, wann er im Stande zu seyn glaubet, allenfalls Gewalt mit Gegen = Gewalt abtreiben zu können, seine geschehene Erkennung wieder zurück nimmt und solchen Competenten als einen Usurpateur tractiert.

## §. 47.

Gleichwie aber dieses ein äußerster Grad ist; also pfeget derselbe entweder zugleich mit einer Krieges = Erklärung an einen solchen Competenten verknüpset zu seyn, oder doch dieselbe von diesem und seinen Alliirten darauf zu erfolgen.

## §. 48.

Acta zwischen Groß = Britannien und denen vereinigten Niederlanden, so dann Franckreich und dem Duc d'Anjou.

## §. 49.

Ordentlicher Weise ist kein Souverain schuldig,

dig, einem andern die Thron-Folge eines Reiches zu garantieren.

§. 50.

Wohl aber geschiehet es vilfältig, daß solche Souverainen, welche entweder bereits mit jemand wegen der Thron-Folge Streitigkeit haben, oder doch besorgen, daß künftig dergleichen entstehen möchte, der Gelegenheit wahrnehmen, andere Souverainen dahin zu bewegen, daß sie sich verbindlich machen eine solche Thron-Folge auf die zwischen ihnen verglichene Weise zu garantieren.

§. 51.

Nur hat sich mehrmahlen ereignet, daß dergleichen Garantien zwar übernommen, hernach aber, wann die Garantie hat geleistet werden sollen, entweder allerley ohnstatthafte Ausflüchte herfürgesuchet worden seynd, sich der versprochenen Garantie zu entledigen, oder daß doch wegen der zerrütteten eigenen Staats-Verfassung des zu Leistung der Garantie verpflichteten Staats nichts aus der Garantie worden ist.

§. 52.

Acta wegen Garantierung der Französischen, Groß-Britannischen, Oesterreichischen, Rußischen, Schwedischen, Spanischen, Thron-Folge.

Sünfter

Von Erbk.

Ein Wahl  
sind, wo ne  
Kantens m  
andere Verfo  
sine Stelle  
gang des ve  
neilen noch  
len Fall de  
das Wahl-  
son, an sein  
erwählet wi

Doch könn  
die Art eines  
nemlich zwar  
erblichen Thron  
der abgethet,  
ret wird.

Acta wegen  
Schwedisch

Mithin  
len, nemlich  
tionen.

## Sünffttes Capit. I.

Von Ersetzung des Throns in denen  
Wahl=Reichen.

## §. 1.

Ein Wahl=Reich heist im gemeinen Verstand, wo nach Abgang eines jedesmahligten Regentens nicht so gleich und ipso Jure eine andere Person aus dessen Familie wieder in seine Stelle eintritt, sondern wann, nach Abgang des vorigen Regentens, oder auch zuweilen noch bey dessen Leben, auf den eventuellen Fall dessen Abgangs, eine denen, welche das Wahl=Recht haben, selbst=beliebige Person, an seine Statt zum neuen Ober=Haupt erwählet wird.

## §. 2.

Doch können zuweilen auch Erb=Reiche in die Art eines Wahl=Reiches verfallen, wann nemlich zwar eine gewisse Familie ein Recht zur erblichen Thron=folge hat, selbige aber entweder abgeheth, oder des Throns verlustigt erkläret wird.

## §. 3.

Acta wegen der Groß=Britannisch= und Schwedischen Thron=folge.

## §. 4.

Mithin gibt es gedoppelte Arten von Wahlen, nemlich ganzer Familien und einzelner Personen.

## §. 5.

## §. 5.

Die Reiche, wo nur einzelne Personen gewählt werden, seynd: 1. Das Römische Kayserthum, 2. der Päpstliche Stuhl und 3. Pohlen.

## §. 6.

Das Wahl = Recht kommt denen zu, welchen es nach der Verfassung eines jeden souverainen Staats gebühret.

## §. 7.

In dem Röm. Reich bestehet die Kayser = Wahl bey denen 9. deswegen also genannten Chur = Fürsten, deren 3. geistlich und 6. weltlich seynd: Und ist dieses Wahl = Recht bey denen Geistlichen an ihre Erb = Stifter und bey denen Weltlichen an ihre Chur = Lande für beständig verknüpft. Die Geistliche werden von denen Dom = Capiteln gedachter Erb = Stifter erwählet, die Weltliche aber succediren in ihren Staaten nach Erb = Recht.

## §. 8.

Der Pabst wird von dem Cardinals = Collegio erwählet, welches ordentlicher Weise aus 70. geistlichen Röm. Catholischen Personen von allerley Christlichen Nationen, meistens aber aus Italiänern, bestehet. Verschiedene Cronen haben das Recht, dem Pabst Subjecta zu solcher Cardinals = Würde fürzuschlagen; die übrige aber erwählet der Pabst nach freyem Belieben.

## §. 9.

In No  
Königs  
Der ganze  
Nächst = R

In D  
Schweden  
naget, de  
nen versch  
de zu.

Dritte  
nicht best  
schafft zu

Doch kö  
durch Frid  
träge, ein

Eigene  
Nachbarh  
Nation u  
siehet, re  
welchen d  
nen geben  
ben ander  
nen, war  
de und da  
warten zu



## §. 9.

In Pohlen endlich beruhet die Wahl eines Königes eigentlich bey dem gesammten Adel der ganzen Nation und so dann bey denen Reichs=Räthen.

## §. 10.

In Dännemarck, Groß=Britannien und Schweden aber kommt es, wann sich der Fall ereignet, denen in jeden dieser Reiche vorhandenen verschiedenen Classen derer Reichs=Stände zu.

## §. 11.

Dritte Mächten seynd ordentlicher Weise nicht befugt, sich in ein solches Wahl=Geschäft zu mengen.

## §. 12.

Doch können sie ausserordentlicher Weise durch Friedens=Schlüsse, oder andere Verträge, ein vollkommenes Recht darzu erhalten.

## §. 13.

Eigenes Staats=Interesse aber, wie auch Nachbarschaft, und daß man mit einer solchen Nation in gutem Vernehmen oder Bündniß stehet, reichen nur so weit, daß man denen, welchen das Wahl=Recht zukommt, zu erkennen geben kan, man würde es gerne sehen und bey anderen Gelegenheiten hinwiederum erkennen, wann eine gewisse Person erwählt würde und daß man, ohne einen Vorwurff zu gewarten zu haben, versuchen kan, wie weit es

dißfalls durch Negotiationen und andere gültliche Wege könne gebracht werden?

§. 14.

Aber eine solche Person aufzudringen, oder sie von der Wahl auszuschließen, ist ordentlicher Weise nicht Völker-Rechtens.

§. 15.

Doch behaupten verschiedene Röm. Catholische Souverainen, das Recht zu haben, daß, wann ein ihnen ohnanständiger Cardinal zum Pabst erwählet werden wollte, sie dagegen sprechen können und die Cardinale so dann schuldig seyen, von seiner Person abzustehen; es geschiehet das letzte auch wirklich, wenigstens aus dem Grund der Staats-Klugheit.

§. 16.

Was bey verschiedenen Pabsts-Wahlen in vorig- und jetzigem Jahrhundert dißfalls vorgegangen seye.

§. 17.

Alleine es mangelt nicht an Exempeln, da verschiedene Potensien bey dergleichen Wahl-Angelegenheiten viel weiter gegangen seynd und ihre gethane Aeußerungen mit ganzen Armeen unterstützt, auch einen solchen wider ihren Willen erwählten Prinzen nicht in seiner neuen Qualität erkannt haben; über welcher Handlungen Gerecht- oder Ungerechtigkeit aber wohl allezeit wird gestritten werden.

§. 18

Hier  
sich be  
fere und

Von  
nicht:

Orde  
Römisc  
Thron-  
verain  
ben: D  
nicht leer  
gungen de

1. Mel  
zutragen,  
tig gewer  
dere Th  
hat.

2. W  
einer an  
wählet t

3. W  
von der

## §. 18.

Hierbey ist zu erzählen und zu erwägen, was sich bey vielen Wahlen derer Römischen Kayser und Könige in Pohlen zugetragen hat.

## Sechstes Capitel.

Von Erkenn- und Garantirung, oder nicht- Erkennung, der Wahl eines gecrönten Hauptes.

## §. 1.

Ordentlicher Weise pfleget eines erwählten Römischen Kayfers, Königs, Pabsts, oder Thron- Folgers, Erkennung durch andere Souverainen in Europa keine Schwürigkeit zu haben: Doch ereignen sich zuweilen Fälle, wo es nicht leer abgeheth, oder wohl gar grosse Bewegungen darüber setzet.

## §. 2.

1. Nehmlich und meistens pflegt es sich zuzutragen, wann eine Wahl nicht nur zwispaltig gewesen ist, sondern auch ein oder der andere Theil dritte Mächten auf seiner Seite hat.

## §. 3.

2. Wann, vorhin erwehnter massen, ein einer anderen Macht ohnanständiger Herr erwählet worden ist.

## §. 4.

3. Wann der vorige Regent seines Throns von der Nation entsetzet worden ist und solche

Entsetzung nicht überall als rechtmäßig angesehen werden will.

§. 5.

4. Haben einige erwählte Herrn nicht in der neuen Qualität erkannt werden wollen, weil, dem Angeben nach, einige, so bey der Wahl hätten concurriren sollen, davon ausgeschlossen worden seyen.

§. 6.

5. Ferner, weil man gegen einen andern Candidaten, angeblicher massen, sich bereits zu weit verbindlich eingelassen habe.

§. 7.

6. Endlich ist die Erkennung wohl auch bloß um deswillen verweigert worden, weil solche Potens mit des erwählten Gemahlin in Krieg verwickelt seye.

§. 8.

Acta wegen Erkennung derer Röm. Kayser Carls VI. Carls VII. und Franzens, so dann derer Könige in Pohlen, Augusts II. Stanislai und Augusts III. ingleichen wegen des Thron = Folgers Adolf Friderichs in Schweden.

§. 9.

Von der Notification der Wahl und der entweder darauf erfolgenden Erkennung und Gratulation oder Anstands = Nehmung oder Abschlagung der Erkennung der Wahl, und alles dessen Folgen, ist eben das zu sagen, was im

4ten

4ten Cap  
in denen

Und so  
daß eine d  
Souverän  
erwählte  
denn it

Acta  
wegen d  
Augusts

Endl  
daß, w  
sonst Ver  
werden, e  
die auf ein  
oder ausg  
Macht zu

Acta  
land und  
rer Wahl  
III. in P

4ten Capitel wegen Erkennung der Thron-Folge in denen Erb-Reichen gesagt worden ist.

§. 10.

Und so mangelt es auch nicht an Exempeln, daß eine dritte Potenz an einem andern dritten Souverain es geahndet hat, wann diser einen erwählten Herrn in einer Qualität erkannt hat, darinn ihn jener nicht erkennen will.

§. 11.

Acta zwischen Franckreich und dem Pabst wegen der Erkennung derer Könige in Pohlen Augusti und Stanislai.

§. 12.

Endlich so geschiehet es auch mehrmahlen, daß, wann eine Wahl zwispaltig ist, oder sonst Bewegungen wegen derselbigen besorget werden, eine oder die andere Macht übernimmt, die auf einen gewissen Candidaten zu richtende oder ausgefallene Wahl zu garantieren und mit Macht zu unterstützen.

§. 13.

Acta zwischen Franckreich, Pohlen, Rußland und Schweden, wegen Garantierung derer Wahlen der Könige Stanislai und Augusts III. in Pohlen.

\*\*\*

## Sibendes Capitel.

Von Erkenn- und Garantirung, oder nicht-Erkennung, einer durch Waffen oder Tractaten erlangten neuen Würde.

## §. 1.

Unter einer durch Waffen erlangten neuen Würde verstehe ich, wann ein kriegender Theil einen souverainen Staat ganz unter sich gebracht, auch den Titul und resp. die Crone davon angenommen hat, aber noch durch keinen Friedens-Schluß, oder anderen Tractat, darinn bestättiget, noch von seinem Gegner dafür erkannt ist.

## §. 2.

Unter einer durch Tractaten erlangten neuen Würde aber ist gemeint, wann ein Souverain sonsten aufferhalb Kriegs eine neue einem souverainen Staat anklebende Würde erhält.

## §. 3.

Wegen der Notification der angenommenen Würde und der darauf von denen, so sich darzu verstehen, erfolgenden Gratulation beziehe ich mich auf das vorhin gesagte.

## §. 4.

Prinzen, so ihre Würde durch Waffen erlangen, werden zwar etwa wohl von ihren Bundes-Genossen noch währenden Krieges in selbiger erkannt: Weil es aber um das Glück der

der Waf  
warten  
des Spe  
einer sol  
herauslaff

Wann  
nahero  
an-Zei  
kannt we  
sche Mac  
kennung

Gedoe  
wann ein  
mäßiges  
hat.

Auch ist  
zu verden  
genheit be  
des Cere  
dem Völ  
zuwider

Acta  
als Köni  
stens: Ca  
in Böhm

der Waffen so gar etwas ungewisses ist; als warten die meiste Potenzen kühlich das Ende des Spieles ab, ehe sie sich wegen Erkennung einer solchen Würde näher oder verbindlich herauslassen.

§. 5.

Wann aber ein solcher Conquerant durch nachhero geschlossene Tractaten von seinem Gegen-Theil selbst in seiner neuen Würde erkannt worden ist, haben die übrige Europäische Mächten weiter keinen Grund, seine Erkennung zu verweigeren.

§. 6.

Jedoch ist davon der Fall auszunehmen, wann eine Dritte Macht ebenfalls ein rechtmäßiges Staats-Interesse bey der Sache hat.

§. 7.

Auch ist einer solchen dritten Macht nicht zu verdencken, wann sie sich dergleichen Gelegenheit bedienet, sich etwas, z. E. in Ansehung des Ceremoniels, Tituls, Rangs, &c. so dem Völker-Recht und der Billigkeit nicht zuwiderlaufft, dagegen auszubedingen.

§. 8.

Acta wegen Erkennung des Infants Carls, als Königs in Sicilien, und des Chur-Fürstens Carl Albrechts in Bayern, als Königs in Böhmen.

§ 4

§. 9.

§. 9.  
 Wie übrigens dergleichen neue Würden noch währenden Krieges nicht angenommen zu werden pflegen, es geschehe dann mit Vorwissen und Bewilligung ein- oder anderen alirürten grossen Hofes; also pflegen diese zugleich auch dem Prinzen, der die neue Würde dergestalt annimmt, selbige durch solenne Tractaten öffentlich oder ins Geheim zu garantieren.

§. 10.  
 Ob aber dergleichen Garantie ohne Beleidigung des Völker-Rechts und der Gerechtigkeit versprochen oder geleistet werden könne? dißfalls kommt es auf die Umstände, und noch mehrers auf die Einsicht und das weit- oder enge Gewissen derer Garants an.

§. 11.  
 Garantie-Acta zwischen Franckreich, Spanien und Sicilien, so dann zwischen Franckreich und Chur-Bayern.

§. 12.  
 Wann ein Herr einen souverainen Staat durch Tractaten erhält, verstehet es sich von selbst, daß diejenige, so an dergleichen Tractaten Antheil haben, oder nehmen, auch diese neue Würde erkennen.

§. 13.  
 Ist hingegen ein solcher Tractat ohne Zuthun anderer Mächten, welche auch ein Interesse dabey zu haben behaupten, geschlossen worden,

worden,  
 mit ihrer  
 Gleichen

Anderer  
 wohl am  
 Ender  
 falls meh  
 treffe un  
 die Theil  
 stehen, v  
 hung di  
 auf.

Wo  
 dritten  
 übrige So  
 Würde bei

Doch  
 merckte si

Acta  
 Savoye  
 men, d  
 Parma  
 so dann  
 gens zu



worden, ist es nicht unbillig, wann dieselbige mit ihrer Erkennung zurückhalten, ja gar der gleichen Tractaten widersprechen.

## §. 14.

Anderer uninteressierte Potenzen aber thäten wohl am besten, wann sie letzteren Falles das Ende der Sache erwarteten; sie sehen aber disfalls mehr und meistens auf ihr eigenes Interesse und nachdeme sie mit denen an der Sache Theil nehmenden Mächten wohl oder übel stehen, nachdeme führen sie sich auch in Ansehung dieser Erkenn- oder Nicht- Erkennung auf.

## §. 15.

Wo sich aber gar kein Widerspruch einer dritten Macht ereignet, da pflegen auch die übrige Souverainen in Erkennung der neuen Würde keine Schwürigkeit zu machen.

## §. 16.

Doch findet auch hier das oben §. 7. ange- merckte statt,

## §. 17.

Acta wegen Erkennung des Herzogs von Savoyen als Königs in Sicilien und Sardinien, des Infants Carls als Herzogens zu Parma und Groß-Prinzens von Toscana, so dann des Infants Philips, als Herzogens zu Parma.

Achtes Capitel,  
 Von Erkenn- und Garantirung, oder  
 nicht-Erkennung, einer durch eine  
 Staats-Revolution erlangten  
 Würde.

## §. 1.

Eine durch eine Staats-Revolution erlangte Würde nenne ich, wann 1. eine Provinz, so zuvor unter der Souveraineté eines anderen Staats gestanden ist, sich davon losreißet und sich, in Form eines Reichs, oder einer Republik, oder einer anderen Regierungs-Art, als einen eigenen independent- und souverainen Staat aufzuführen anfangt.

## §. 2.

2. Gehört hieher, wann in einem bereits souverainen Staat nur in Ansehung des Regentens, oder seiner Familie, eine Veränderung vorgehet, dieselbige des Throns entsetzet werden und eine andere Person oder Familie darauf gelanget.

## §. 3.

Es findet dabei in seiner Maas abermahls alles dasjenige statt, was in dem nächst-vorhergehenden Capitel gemeldet worden ist.

## §. 4.

Acta wegen Erkennung der durch Staats-Revolutionen auf den Thron gekommenen Russischen Kaiserin, Türkischen Kaisere, König Wilhelms III. in Engelland, wie auch derer jetzigen Könige in Portugall; wegen Erkennung

rang Kön  
 missive.

Acta m  
 Cromwells  
 Peters in  
 Acta we  
 verhögen

Von der  
 Souver  
 nicht

Hier ist  
 de, nemlic  
 der Länder:

Die erste  
 Europäisch  
 aber ist o  
 fondere ei

Die al  
 Europäis  
 Wörter:  
 ten aber,  
 haben, d

Von d  
 daß um

nung Königs Stanislai in Pohlen aber, remissive.

Acta wegen Erkennung des Protectoris Cromwells in Engelland und des Regentens Peters in Portugall.

Acta wegen Erkennung der Republicquen derer Eydgenossen und der vereinigten Niederlande.

### Neuntes Capitel.

Von denen Tituln und Wappen derer Souverainen und deren Erkenn- oder nicht-Erkennung durch andere Souverainen.

#### §. 1.

Hier ist von zweyerley Arten Tituln die Rede, nemlich 1. von der Standes- und 2. von der Länder-Titulatur.

#### §. 2.

Die erste ist zwischen mehreren oder wenigern Europäischen Souverainen gemein, die andere aber ist ordentlicher Weise einer jeden ins besondere eigen.

#### §. 3.

Die allgemeine Standes-Titulaturen derer Europäischen gecrönten Häupter seynd die Wörter: Kayser oder König; derer Staaten aber, welche kein eigentliches Ober-Haupt haben, das Wort: Republic.

#### §. 4.

Von dem Kayserlichen Prædicat ist bekannt, daß um die Zeit der Geburt Christi die Sou-

ve-

verainen der Statt Rom selbiges zu erst angenommen haben.

§. 5.  
Als unter ihren Nachkommen das Römische Reich getrennet wurde, bedienten sich so wohl die Souverainen, so in Italien blieben, als die, so sich nach Orient und Constantinopel wandten, desselbigen.

§. 6.  
Endlich erlosche dises Prædicat in Italien, biß der Fränckische König Carl I. es An. 809. wieder annahme, von dessen Nachfolgern es im 10den Jahrhundert auf die Deutsche Könige gediehen und selbigen biß diese Stunde verblieben ist.

§. 7.  
In Orient aber bedieneten sich dessen die Christliche Beherrschere Constantinopels so lang, biß die Türckische Regenten es mit ihnen im 15den Jahrhundert ein Ende machten, seit welcher Zeit diese Mahometanische Prinzen sich desselbigen bis jeko bedienen.

§. 8.  
In der Christenheit ware also dises Prædicat wo nicht als ein etwas höheres als das Königl. geachtet worden, doch dem Römischen Kayser alleine verblieben: Und wann gleich neue gecrönte Häupter enstunden, begnigten sich dieselbige doch mit dem Prædicat: König.

§. 9.  
Als aber Czar Peter I. in Rußland gut fand, statt

statt des  
Europais  
zulegen, m  
wöhl.

Es ist e  
für Czar  
Erache  
huten,  
Kaisere i  
Wort: I  
ten; dor  
im Teuti  
Tituls m

Alle and  
der Christen  
dicats: K

Es dar  
wann er a  
stehen, di  
nicht im  
erscheinen  
zu können  
alle als  
ner nicht

Einige  
ter massen

statt des Czaarischen sich ein anderes unter denen Europäischen Mächten übliches Prædicat bezulegen, wurde der Kayserliche Titul darzu erwählt.

## §. 10.

Es ist auch nicht zu bergen, daß die Russische Czaaren sich bereits vorhin in Griechischer Sprache eben derjenigen Titulatur bedienen hatten, welche die Christliche Orientalische Kayser in der Griechischen Sprache als dem Wort: *Imperator* gleichgültig gebraucht hatten; doch hatten ermelte Czaaren biß dahin im Teutsch- und Lateinischen den Kayserlichen Titul nicht gebraucht.

## §. 11.

Alle andere alte und neue gecrönte Häupter der Christenheit hingegen bedienen sich des Prædicats: König.

## §. 12.

Es darff aber heutiges Tages kein Herr, wann er auch gleich souverain ist, sich unterstehen, dises Prædicat anzunehmen, wann er nicht im Stand ist, mit einer Armée im Feld erscheinen und sich auch übrigens so aufführen zu können, daß die andere Könige, welche sich alle als Brüder ansehen und tractieren, sich seiner nicht zu schämen haben.

## §. 13.

Einige Könige pflegen, schon oben erinnerter massen, wann sie es mit Orientalischen Mäch-

Mäch-

Machten zu thun haben, sich auch wohl das Kaiserliche Prædicat zuzulegen.

§. 14.

Etwas ausserordentliches ist ferner, daß einigemahl souveraine Herrn, welche in der That mit Königlicher Macht regieret haben und in Königlichem Ansehen gestanden seynd, sich dannoch des Königlichen Tituls enthalten und dafür einen anderen angenommen haben.

§. 15.

So nannte sich im vorigen Jahrhundert Olivier Cromwell nur: Protectorem der Republic Engelland, Schottland und Irland und Peter II. in Portugall, so lange sein de-thronisirter älterer Bruder noch lebte, nur: Regenten.

§. 16.

Das Wort: Republic hingegen ist allen souverainen Staaten, welche kein eigentliches Ober-Haupt haben, gemein, wann sie gleich auch noch so klein und schwach an Kräften seynd.

§. 17.

So gar wird auch denen Teutschen Reichs-Stätten dieses Prædicat mehrmahlen in Staats-Urkunden bengelegt, ohnerachtet sie offenbar nur halb souverain seynd und ihnen in dem Röm. Reich selbst sothanes Prædicat nicht recht eingestanden wird.

§. 18.

In Ansehung derer specialen Länder-Titulu

latoren t

he ich m

tulatu

noch siche

nur völlig

Urkunden

Beger

Wappen

gen werd

Dile

pen von

hen, od

Auch

hen Titul

Beger

derer Sou

träge zw

Acta

zwischen

Pohlen

und Dre

Wan

ren oder

nicht de

ausgema

latu

latoren derer Europäischen Souverainen beziehe ich mich auf die im Druck vorhandene Titulatur-Bücher und andere Schriften, oder noch sicherer, auf die unter solcher Souverainen völligen Titulatur ausgefertigte Staats-Urkunden.

§. 19.

Wegen ihrer Wappen aber kan in denen Wappen-Büchern und Calendern nachgeschlagen werden.

§. 20.

Viele Souverainen führen Titul und Wap- pen von Ländern, welche sie doch nicht besizzen, oder auch niemahlen besessen haben.

§. 21.

Auch führen zuweilen verschiedene Poten- zien Titul und Wappen von einerley Landen.

§. 22.

Wegen einiger Titulaturen und Wappen derer Souverainen seynd ausdrückliche Ver- träge zwischen ihnen vorhanden.

§. 23.

Acta zwischen Dännemarck und Schweden, zwischen Oesterreich und Spanien, zwischen Pohlen und Schweden, zwischen Preussen und Oranien-Nassau. 2c.

§. 24.

Wann Schreiben, u. d. streitige Titulatu- ren oder Wappen enthalten, und es ist noch nicht durch Verträge oder das Herkommen ausgemacht, wie beyde Höfe sich dißfalls ge- gen

leiten.  
ch wohl  
daß en  
der E  
n und  
nd, sic  
alten un  
ben.  
rhundert  
der Re-  
Gyrlan  
e sein de-  
te, nur:  
st allen  
ntliches  
sie gleich  
Kräften  
Reichs-  
Staats-  
offenbar  
1 in dem  
at nicht  
Titu  
latu

gen einander zu betragen haben, werden den gleichen Schreiben nicht angenommen, oder doch wieder zurück gegeben.

§. 25.

So gar hat schon als eine Kriegs-Ursach angegeben werden wollen, wann Privat-Personen einem Souverain einen dem Angeben nach ungebührlichen Titul gegeben haben und solches nicht geahndet worden ist.

§. 26.

Acta zwischen Dannemarck und Schweden.

§. 27.

Wann hingegen ein Souverain in Vollmachten zu Tractaten, in denen Tractaten selbst, oder in deren Ratificationen, sich einiger Titulaturen oder Wappen bedienet, welche von einer anderen mit-contrahierenden Parthie nicht erkannt werden, hänget man deswegen meist in einem besonderen Articul einen ausdrücklichen Vorbehalt an.

§. 28.

Exempel davon aus verschiedenen Friedens-Schlüssen, u. s. w.

§. 29.

Doch geschiehet es nicht allemahl, sondern man läset es auch nur dabey bewenden, daß die andere Potenz in ihren Vollmachten, Ratificationen und Schreiben solchem Souverain die streitige Titulatur nicht selbst beyleget.

§. 30.

Acta  
Lannien.

Ein an  
titulatur a  
angelasse

Acta  
Chur-  
schen Kay  
Porte.

Wann  
oder Wap  
an andere  
erwenigste  
stellen, daß  
solle.

Acta  
nien, wie  
nien.

Meiste  
chen solch  
nicht, sie  
ein beson  
ist.

Zurweil



## §. 30.

Acta zwischen Franckreich und Groß-Britannien.

## §. 31.

Ein anderes Temperament ist, daß die Titulatur abgekürzt und dadurch das streitige ausgelassen wird.

## §. 32.

Acta zwischen Kayser Carl VII. und dem Chur-Fürstlichen Collegio, wie auch zwischen Kayser Franzen und der Ottomannischen Pforte.

## §. 33.

Wann ein Souverain sich der Titulatur oder Wappen von Ländern, die er doch bereits an andere abgetreten hat, fort bedient, muß er wenigstens deswegen eine Versicherung ausstellen, daß es Dritten nicht nachtheilig seyn solle.

## §. 34.

Acta zwischen Groß-Britannien und Spanien, wie auch zwischen Oesterreich und Spanien.

## §. 35.

Meistens aber leiden es die Mächten, welchen solche Lande abgetreten worden, gar nicht, sie seynd es auch nicht schuldig, wo nicht ein besonderer Vergleich deswegen vorhanden ist.

## §. 36.

Zuweilen führen einige Souverainen gewisse  
streit

streitige Titulaturen und Wappen Krafft Ver-  
gleichs zwar ihr Lebenlang, ihre Nachkommen  
aber müssen sich deren enthalten.

§. 37.

Acta zwischen Oesterreich und Spanien.

§. 38.

Nach werden wohl in einem Tractat einem  
anderen Souverain, in Hoffnung, daß er sol-  
chem Tractat betretten werde, gewisse Ti-  
tulaturen beygelegt, dabey aber, (etwa in ei-  
nem separat = Articul,) vorbehalten, daß,  
wann solcher Beitritt nicht erfolgte, dise Er-  
kennung besagter Titulaturen als nicht gesche-  
hen angesehen werden solle.

§. 39.

Acta zwischen Oesterreich, so dann Sardi-  
nien und Spanien.

§. 40.

Die Führung Tituls und Wappens von ei-  
nem Land, so man nicht würcklich besizet, schei-  
net eine darauf machende Ansprache anzuzeigen.

§. 41.

Doch gibt es, vorhin angezeigter massen,  
auch solche Fälle, darinn dise Vermuthung weg-  
fällt.

§. 42.

Souverainen können die Titul und Wap-  
pen von ihren Landen nach Gefallen vermehren,  
wann es nur ohne dritter Potenzien Nachtheil  
geschiehet.

§. 43

Wan  
wird, p  
cirt und  
für aus il  
man ang

Wann  
wer and  
dabey fin  
auch wol  
Antwort

Woll  
schließen,  
dependit  
men hat:  
über unter  
Protestati  
annehmen  
erziehet,

Deret  
schieden.

Das  
Röm. K  
tet, wird  
rium,  
Fürsten,

## §. 43.

Wann der Titul solcher gestalt vermehret wird, pfeget es denen übrigen Mächten notificirt und dieselbige ersucht zu werden, künfftig hin aus ihren Canzleyen die Titulatur nach der ihnen angezeigten Form geben zu lassen.

## §. 44.

Wann nun dieselbige in Ansehung ihrer selbst, oder anderer dritter Staaten, kein Bedencken dabey finden, pfelegen sie darinn zu willfahren, auch wohl solche Willfährigkeit mittelst eines Antworts = Schreibens zu erkennen zu geben.

## §. 45.

Wollte sich aber ein Souverain nicht entschliessen, die verlangte Titulatur zu geben, so dependiret es von dem, der dieselbe angenommen hat: Ob er lieber den Brieff = Wechsel darüber unterbrechen, oder die Schreiben cum Protestatione indessen doch auf den alten Fuß annehmen will, biß er ein bequemerer Tempo ersiehet, seinen Zweck zu erreichen.

## §. 46.

Derer Republicken Titulaturen seynd verschieden.

## §. 47.

Das Teutsche Reich, wann man es ohne den Röm. Kayser, als dessen Ober = Haupt, betrachtet, wird genannt: Sacrum Romanum Imperium, oder: des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände.

§. 48.

Die Republic Pohlen nennet sich: Regnum & Respublica Polonia.

§. 49.

Derer übrigen Republikuen Titulaturen seynd aus denen Büchern und Actis publicis bekant.

§. 50.

In Ansehung derer Titul derer Kleinen oder halb souverainen Herrn und Republikuen beziehe ich mich abermahls auf die Titulatur-Bücher, andere Schrifften und ihre Staats-Urkunden.

Zehendes Capitel.

Von Erkenn- und Garantierung, oder nicht-Erkennung einer, selbst-angenommenen höheren Würde, oder neuen Titulatur.

§. 1.

Es stehet jedem Souverainen, eben deswegen, weil er ein Souverain ist, frey, nach eigenem Belieben eine höhere, als seine bisherige, Würde anzunehmen.

§. 2.

Ingleichem stehet ihme frey, sein bisheriges Standes-Prædicat mit einem anderen gleichgültigen, höheren, oder equivoquen, zu verwechseln.

§. 3.

Sing  
auch d  
ihre in die  
Kemen wol

Hut es  
lehret er e  
Inhand,

Ersterer  
ger verüb  
nur in eit  
oder, da  
ter nicht  
Schwäch

Wäre  
handen  
ihrem G  
ein solch  
wäre es  
aber kei

So  
andere,  
oder E  
allein n  
digkeit e

Von

§. 3.

Hingegen stehet, aus eben diesem Grunde, auch denen übrigen Souverainen frey, ob sie ihne in dieser neuen Würde oder Titulatur erkennen wollen, oder nicht?

§. 4.

Thut es ein dritter Souverain nicht, so äussert er entweder einen erheblich scheinenden Anstand, oder nicht.

§. 5.

Ersteren Falles kan es ihme um desto weniger verüblet werden, sollte der Anstand auch nur in ein-oder anderer Sorglichkeit bestehen, oder, daß das Ansehen derer gecrönten Häupter nicht, durch die allzugrosse Menge und Schwäche einiger derselben, fallen möge, u. s. w.

§. 6.

Wäre aber kein dergleichen Anstand vorhanden und andere Souverainen giengen mit ihrem Exempel in Ansehung der Erkennung für, ein solcher Souverain wollte aber nicht nach, wäre es zwar eine Unfreundlichkeit, eigentlich aber keine Beleidigung.

§. 7.

So gar, wann auch die mehreste oder alle andere, übrige Souverainen die neue Würde oder Titulatur erkannt hätten, würde doch die allein noch übrige Potenz in keine Nothwendigkeit gesetzt, ein gleiches zu thun.

§. 8.

Von Rechts-wegen kan also auch eine solche

H 3

che

che die Erkennung der neuen Würde, oder des neuen Tituls, verweigerende Macht nicht mit Gewalt darzu genöthiget werden, sondern der äufferste Grad wäre, daß man das Staats-Commercium mit derselbigem unterbräche.

## §. 9.

Mithin gehet es auch abermahlen ganz wohl an, daß eine Potens, welcher dergleichen Erkennung zugemuthet wird, sich dagegen ebenfalls wiederum ein oder anderes ausbedinge, worzu sie kein vollkommenes Recht hat, sondern es auch nur als eine Gefälligkeit fordern kan.

## §. 10.

Gleichwie hinwiederum auch dem Souverain, der eine neue und höhere Würde angenommen hat, nicht zu verdencken stehet, wann er sich vorsiehet und bedinget, daß die Erkennung nicht mangelhafft, oder nur zum Schein und dem Nahmen nach, geschehen, sondern alles, was nach dem Völcker = Recht mit einer solchen Würde verbunden ist, ebenfalls ohne Schwürigkeit zugestanden werde.

## §. 11.

Zuweilen geschieht es, daß ein solcher Souverain vor Annehmung der neuen Würde sein Vorhaben anderen Souverainen, deren Umgangs er nicht entbehren kan, oder für die er sonst besondere Consideration haben muß, entdeckt, mit ihnen Verträge deswegen schliesset, oder

oder ihnen  
Annehmung  
lich sein

Indes, n  
zu kommen gl  
trübe Anfar  
ausarten,  
fragt, get  
und gechehe  
hen, als v  
alle, die habe  
ihre Vorhat  
und darauf  
der neu-ang

Acta wo  
möglichen  
Kaiser, so  
Chur- und  
ihren Ord  
nen.

Defalt  
Rußische  
dem Köni  
gio, Ri  
in Euro

oder ihnen Versicherungen ausstellet, daß die Annehmung der neuen Würde ihnen ohnschädlich seyn solle, u. s. w.

## §. 12.

Anderer, welche sich auf ihre Macht verlassen zu können glauben und denken, sie können die, welche Anfangs einen Zweifel erregen möchten, auswarten, so dann möchte es heißen: Wer vil fragt, geht vil irr und wann die Sache einmahl geschehen seye, werde sie leichter hindurchgehen, als wann man sich dabey schüchtern anstelle, die haben es am kürzeren Ende angegriffen, ihre Vorhaben gleichbalden öffentlich erklärt und darauf andere Souverainen ersucht, sie in der neu = angenommenen Qualität zu erkennen.

## §. 13.

Acta wegen Erkennung der Preussischen Königlichlichen Würde, besonders mit dem Röm. Kayser, so dann mit Pohlen, denen Teutschen Chur = und Fürsten, dem Pabst, dem Teutschen Orden, wie auch Franckreich und Spanien.

## §. 14.

Defgleichen Acta wegen Erkennung der Rußischen Kayser = Würde zwischen Rußland, dem Röm. Kayser, Chur = Fürstlichen Collegio, Röm. Reich und vilen anderen Mächten in Europa.



**Fünftes Capitel.**

**Von Erkenn = oder Nicht = Erkennung  
eines durch den Pabst einem Römisch =  
Catholischen Souverain beygelegten  
Prædicats.**

**§. 1.**

Da dise Materie bereits oben in des 1sten  
Buchs 4ten Capitel abgehandelt worden ist;  
als will ich mich hier, wo sonst solche Materie  
auch einen Platz verdienet hätte, darauf bezo-  
gen haben.

**Zwölfftes Capitel.**

**Von denen Curialien u. d. derer  
Souverainen in Tractaten, Schreiben,  
Decreten, u. s. w.**

**§. 1.**

Curialien heissen diejenige Ehren = Worte  
und Ausdrücke, deren sich die Souveraine in  
Tractaten, Schreiben, u. s. w. gegen einan-  
der bedienen, ja die zum Theil auch ein jeder  
Souverain sich in seinen eigenen Cansley = Ex-  
peditionen geben lässet, wann von ihm in  
persona tertia die Rede ist.

**§. 2.**

Forderist nun ist das Prædicat: **Majestät**  
eine gemeinsame Titulatur aller gecrönten  
Hänpter, sie seyen Kayser oder Könige.

**§. 3.**

Doch  
Cansley =  
dirt: M  
Vitz, od

hingege  
Sert: M  
: Und

Wohl al  
und Kusle  
schreiben de

Kayser  
fang, auch  
auf gewisse  
benzulegen.

Neue R  
deutsche  
Majestät  
alten Zeit

Acta  
auch C

Ubr  
dem fühl  
cat einen



## §. 3.

Doch gabe in vorigen Zeiten kein Kayser in Cansley = Schreiben einigem König das Prædicat: Majestät; sondern nur: Serenitas Vestra, oder: Dilectio Vestra.

## §. 4.

Hingegen gaben alle Könige dem Kayser das Wort: Majestät; jedoch einige mit dem Zusatz: Und Lict den.

## §. 5.

Wohl aber gaben die Kayser den Königen und Kuxland nach und nach in denen Handschreiben das Prædicat: Majestät.

## §. 6.

Kayser Carl VII. hingegen machte den Anfang, auch in Cansley = Schreiben Königen auf gewisse temperirte Weise die: Majestät beizulegen.

## §. 7.

Neue Könige haben sich zuweilen durch ausdrückliche Verträge prospicirt, daß ihnen der Majestäts = Titul von anderen Souvèrainen zu allen Zeiten gegeben werden solle.

## §. 8.

Acta zwischen Preussen und Frankreich, auch Spanien.

## §. 9.

Ubrigens bekommt das Wort: Majestät von dem führenden Kayser = oder Königlichen Prædicat einen Zusatz, nemlich: Römisch = Kayserliche

H 5

Maje-

Majestät, Ruffisch = Kayserliche Majestät, oder: Königliche Majestät.

## §. 10.

Die ieszige Kayserin, als zugleich regierende Königin, bedienet sich des sonst ungewöhnlichen Prædicats: Kayser = Königliche Majestät.

## §. 11.

Ingleichen flicken einige Römisch = Catholische Höfe bey dem Gebrauch des Worts: Majestät ihre von denen Päbsten erhaltene Prædicata: Allerchristlichst, Catholisch, und: Getreuest mit bey.

## §. 12.

Auch wird in einigen Cansleyen ein Unterschied gemacht zwischen: „Euer Kayser = oder Königliche Majestät“, und bloß: „Euer Majestät;“, Jenes wird für höher und höflicher gehalten, als dises.

## §. 13.

Das Wort: *Sacra* will von einigen als ein bloß dem Röm. Kayser zustehendes Prædicat angegeben werden: Es ist aber gewiß, daß alle gecrönte Häupter selbiges auch in denen solennesten Staats = Schrifften und in denen Nahmens des Röm. Kayfers selbst geschlossenen Tractaten bekommen, nur mit dem Unterschied, daß es bey dem Kayser heißt: *Sacra Cæsarea Majestas* und bey denen Königen: *Sacra Regia Majestas*.

## §. 14.

§. 14.

Neben deme haben verschiedene Souverainen noch eigene Prædicata, nemlich der Röm. Kayser: *Semper Augustus*, oder: „Allezeit Mehrer des Reichs.“

§. 15.

Es haben zwar einige fremde Cronen Anstand nehmen wollen, ihme dises Prædicat zu ertheilen, hernach aber dennoch nachgegeben.

§. 16.

Francreich hat den Titul: *Christianissimus*.

§. 17.

Spanien: *Catholicus*.

§. 18.

Groß-Britannien: *Defensor Fidei*.

§. 19.

Alle gecrönte Häupter bekommen nun in denen Tractaten die Prædicata: *Serenissimus* & *Potentissimus*.

§. 20.

Doch hat der Röm. Kayser etwas darein gesetzt, daß er in denen mit der Ottomannischen Pforte geschlossenen Tractaten die Titulatur: *Serenissimus* & *Augustissimus* gebraucht und erhalten hat.

§. 21.

In Teutscher Sprache gibt der Kayser denen Königen nur: „Durchlauchtigst=Großmächtiger,“ sie unter sich aber nennen sich: „Durchlauchtigst=Großmächtigster;“ Neue und

und nicht regierende Fürsten, Grafen und geringere Standes = Personen hingegen schreiben ihnen; „Aller = Durchlauchtigst = und Großmächtigster...“

## §. 22.

Der Römische Kayser bedienet sich des Prædicats: *Invictissimus*; er bekommt es auch in Schreiben von einigen Königen, u. s. w. aber nicht von allen.

## §. 23.

Weiter nennen alle gecrönte Häupter einander: Bruder, oder Schwester,

## §. 24.

Wer also die Königliche Würde von neuem annimmt, wird eo ipso dadurch der übrigen gecrönten Häupter Bruder.

## §. 25.

So auch, wer ein altes Königreich erblich erhält.

## §. 26.

Oder als Cron = Prinz zur Regierung gelangt.

## §. 27.

Auch die regierende Königin seynd von diser Bruder = und Schwester schaft nicht ausgeschlossen.

## §. 28.

Noch auch die Wahl = Könige, ohnerachtet sie keine gebohrene Prinzen seynd; deren einige hingegen sich zuweilen des Prædicats: „Herr Bruder“ gegen andere bedienen.

## §. 29.

§. 29.

So auch gecrönter Häupter Gemahlinnin und Wittwen.

§. 30.

Wann dahero gegen eine diser Personen der Bruder = oder Schwester = Titul ausgelassen wird, ahndet man es.

§. 31.

Gecrönte Häupter geben auch denen Chur = Fürsten den Bruder = Titul; doch unter denen geistlichen nur denen, welche gebohrene Prinzen seynd.

§. 32.

Hingegen enthalten sich die Chur = Fürsten meistens dises Prædicats gegen die Könige, oder nennen selbige doch: Herr Bruder und sich derselbigen Diener.

§. 33.

Die Herzoge von Lothringen bekamen wenigstens von einigen Königen den Bruder = Titul.

§. 34.

Die Erb = Herzoge zu Oesterreich genossen vormahls ein gleiches.

§. 35.

So auch die Herzoge zu Savoyen, ehe sie noch Könige wurden.

§. 36.

Der Groß = Herzog zu Toscana bemühet sich um das Jahr 1699. bey Franckreich um dises Prædicat.

§. 37.

§. 37.

Andere Standes = Personen hingegen seynd von dieser Bruderschaft ausgeschlossen.

§. 38.

Acta zwischen Kayser Carl VI. und dem Groß = Prinzen Carl von Toscana.

§. 39.

Zwar haben sich auch einige der mächtigsten Teutschen Fürsten vile Mühe gegeben, das Prædicat: „Bruder,, von denen Königen zu erhalten; jedoch bißanhero vergeblich.

§. 40.

Ubrigens cesieret der Bruder = Titul dan noch zwischen denen Römischen Kaysern und Römischen Königen.

§. 41.

Ferner zwischen denen weltlichen geerönten Häuptern und dem Pabst.

§. 42.

Und endlich zwischen denen Christlichen Kaysern und Königen und dem Türckischen Kayser.

§. 43.

Der Grund diser Staats = Bruderschaft beruhet auf der Gleichheit derer Kayser und Könige in Ansehung so wohl der Souveraineté, als der Würde und solle dieselbige anzeigen.

§. 44.

Der Röm. Pabst hat eine eigene, seinem affectierenden geistlichen Posten gemässe, Titulatur hergebracht; da er im Eingang: *Beatissime*

tißme Pab  
Caroli  
Noblen  
loc: Se  
de Schw  
mischen  
als bey fei  
ant.  
Die vereinig  
in Represen  
sich bekom  
manes Dom  
ent Belgii:  
Hauts  
context: 3  
manes Puffan  
Wie will de  
Eureib-der de  
von Gamm  
Weshalb sie  
Jedem mit  
nicht je her  
besten

tissime Pater und im Context: *Sanctitas Vestra* genennet zu werden pfelet.

§. 45.

Die Curalien gegen die Republikuen *Genova*, *Pohlen* und *Venedig* bestehen in dem Prædicat: *Serenissima*.

§. 46.

Die Schweizer werden von denen übrigen Europäischen Mächten gar verschiedentlich und so, als bey keiner anderen Republic üblich ist, titulirt.

§. 47.

Die vereinigte *Niederlande*, oder vielmehr deren Repräsentanten, die *General-Staaten*, endlich bekommen das Prædicat: *Celsi ac Præpotentes Domini Ordines generales fœderati Belgii*: oder: „Hochmögende Herrn,“ oder: *Hauts & Puissants Seigneurs*: Im Context: „Ihro Hochmögende,“ „Leurs hautes Puissances.“

§. 48.

Wie auffer deme auch noch die übrige ganze Schreib-Art derer bißhero erzählten verschiedenen Gattungen von Souverainen an einander beschaffen seye, wird in der dritten Claß dieser *Academie* umständlich gelehret; daher nicht nöthig ist, hier etwas weiteres davon zu gedencken.



Dreyze

## Dreyzehendes Capitel.

Von dem Ceremoniel und übrigen Bezeugen eines Souverains gegen einen anderen Souverain in Person.

## §. 1.

Daß der Wohlstand und die in gleichen Fällen mit darunter versirende eigene Ehre und Ansehen erfordere, daß, wann ein Souverain in Person in eines anderen Land, oder gar zu dem Souverain des Landes selbst, kommt, demselbigen allerley Ehren-Bezeugungen angethan werden, ist an und für sich ausgemacht.

## §. 2.

Worinn aber eigentlich und von Stück zu Stück dergleichen Ehren-Bezeugungen, oder das völlige Ceremoniel, gegen einen Souverain bestehen solle, dißfalls ist in dem Völcker-Recht nichts gewisses weder durch Verträge noch durch ein allgemeines Herkommen verordnet.

## §. 3.

Und eben so wenig läset sich sagen: Was ein solcher fremder Souverain dißfalls in specie zu fordern befugt seye?

## §. 4.

Einige Souverainen haben gewisse Reglements abgefaßt, denen in dergleichen Fällen nachgegangen werden solle.

## §. 5.



## §. 5.

So hat der Königlich-Preussische Hof verordnet, wie es wegen der militärischen Ehren-Bezeugungen, Logir- und Defrayrung solle gehalten werden.

## §. 6.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande haben auch einen Schluß gefaßt, wie grosse Herrn bey ihnen bedienet werden sollten.

## §. 7.

Der Päpstliche Hof aber ist hierinn am allersorgfältigsten gewesen und hat bis auf die geringste Kleinigkeiten aufzeichnen lassen, wie alten Arten von grossen Herrn, welche an diesen Hof kämen, sollte begegnet werden.

## §. 8.

Nun kan wohl jeder Souverain in dem seinigigen anordnen, was er will und es halten, wie er will; es kommt aber darauf an: Ob der Andere dabey acquiesciren, oder aber ein mehreres begehren und eine Negotiation deswegen entamiren, oder wegbleiben will?

## §. 9.

Überhaupt aber lasset sich so vil sagen, daß viererley Fälle von einander müssen unterschieden werden.

## §. 10.

I. Reiset ein Souverain öffentlich und unter seinem Nahmen, muß ihme das völlige Ceremoniel gegeben werden.

I

## §. 11.

## §. 11.

2. Reiset er aber zwar öffentlich, aber, wie man zu sagen pflegt, incognito, wiederfahren ihm einige, aber nicht alle, Ehren-Bezeugungen.

## §. 12.

3. Wann ein Souverain ganz in der Stille ohnvermüthet und ohnangemeldet zu einem andern Souverain kommt, fällt abermahls ein grosser Theil des Ceremoniels hinweg.

## §. 13.

4. Wann endlich ein Souverain nicht nur incognito, sondern gar verborgen und in Geheim, reisen will, stellet man das Ceremoniel gegen ihn ganz ein, wann man gleich weißt, daß er in Person zugegen ist; und wann vollends niemand gar nichts davon weißt, hebt es sich ohnehin auf.

## §. 14.

So wird auch ein grosser Unterschied in dem Ceremoniel gehalten, wann ein reisender Souverain und der Souverain, durch dessen Land er paßiert, in Person zusammen kommen, oder wann dieses nicht geschiehet, sondern der fremde grosse Herr nur an denen Gränzen, oder durch das Land, paßieret.

## §. 15.

Wann ein Souverain in forma solenni zu einem andern kommt, pfleget vorher wegen des Ceremoniels eine formliche Abrede genommen zu werden.

## §. 16.

## §. 16.

Wann aber dieses nicht geschiehet, richtet man sich theils nach dem Herkommen dieses und anderer Höfe, theils nach denen Umständen der Person und Zeit, nach welchen der Sache bald mehr bald weniger gethan wird.

## §. 17.

Grosse Herrn, so keine Liebhabere von vielen Ceremonien seynd, bitten sich manchemahlen auch vile Stücke des Ceremoniels, so ihnen sonst widerfahren würde, ab.

## §. 18.

Weiter wird es mit dem Ceremoniel anderst gehalten, wann der fremde Souverain an das ordentliche Hof = Lager des Souverains kommt und anderst, wann der Besuch nur auf dem Land abgelegt wird.

## §. 19.

Ubrigens weicht ein jeder Souverain in seinem eigenen Haus, oder Land, allen anderen gecrönten Häuptern, ausser daß der Röm. Kayser hierinn, obgemeldeter massen, einen Vorzug zu haben verlangt.

## §. 20.

Wann Souverainen an dritten Orten zusammen kommen, es seye nun auf dem freyen Feld, oder in Lagern, oder in Schloßern, Stätten, &c. hat es wiederum eine andere Art des Ceremoniels; das Haupt = Werck aber ist, daß sie einander in allem gleich tractieren.

## §. 21.

Wann mehr als zwey Souverainen bey einem dritten Souverainen, oder an einem dritten Ort, zusammen kommen, weicht der Landes-Herr, oder bey deme demahlen die Zusammenkunft ist, denen übrigen; diese aber beobachten entweder gar keinen Rang, oder wechseln darinn mit einander ab.

## §. 22.

Wann geerönte-Häupter in eine souveraine Republic kommen, ist die Art des Ceremoniels abermahls von denen bishero erzählten unterschieden, nachdeme es jeden Orts herkömmlich ist, oder die besondere Achtung vor die Person des anwesenden Souverains etwas ausserordentliches erfordert.

## §. 23.

Erläuterung des bishero gesagten aus denen Geschichten derer Reisen viler Souverainen, z. E. des Röm. Kayfers Carls VI. des Czaars in Rußlands Peters I. derer Könige in Dännemarck Friderichs IV. und Friderichs V. derer Könige in Groß-Britannien Wilhelms III. Georgs I. und Georgs II. derer Könige in Preussen, Friderich Wilhelms und Friderichs II. derer Könige in Schweden Carls XII. und Friderichs, des Königs in Spanien Carls III. u. s. w.

So denn aus denen Geschichten der persönlichen Zusammenkünfte Kayser Leopolds und König Johannis III. in Pohlen, Kayser Leopolds,

polds, des Röm. Königs Josephs und des  
 Czaars in Rußland Peters, Kaiser Leopolds,  
 des Röm. Königs Josephs und König Carls  
 III. in Spanien, Kaiser Carls VI und Kö-  
 nig Fridrichs Wilhelms in Preussen; Wie  
 auch derer Könige in Dännemarck, Pohlen  
 und Preussen; derer Könige in Dännemarck  
 und Pohlen, so dann des Czaars in Ruß-  
 land; derer Könige in Pohlen und Preussen,  
 und derer Könige in Pohlen und Schweden.

§. 24.

So wäre auch vieles von dem Ceremoniel zu  
 sagen, welches gegen gecrönte Häupter ge-  
 braucht wird, so die Regierung niedergelegt  
 haben, oder von dem Thron verstorffen wor-  
 den seynd, oder noch um denselbigen streiten.

§. 25.

Siehe die Geschichte der Königin Christina  
 in Schweden, König Jacobs II. in Engel-  
 land, König Augusts II. und Stanislai in  
 Pohlen, u. s. w.

§. 26.

Wie endlich gecrönte Häupter von denen  
 Kleinen oder halb-souverainen Staaten, in-  
 gleichem kleine ganz oder grosse halb souveraine  
 Herrn von gecrönten Häuptern und souverai-  
 nen Republikuen tractieret werden, ist eben-  
 falls zu weitläufftig, es auch nur zu berüh-  
 ren.

§. 27.

Wann ein Souverain offenbar in dem Ce-

I 3

remo-

ceremoniel geringer gehalten würde, als sonst insgemein von allen Souverainen gegen fremde Souverainen zu geschehen pfleget, würde es als eine Beringschäsigkeit, mithin als eine Beleidigung, angesehen werden können.

## §. 28.

Ja man hat gar es schon mit unter die Ursachen eines angefangenen Krieges gesetzt, daß einem incognito reisenden Souverain nicht Ehre genug angethan worden seye; wiewohl hierinn ohne Zweifel vil zu weit gegangen worden ist.

## §. 29.

Neben dem Ceremoniel pfleget auch ein jeder Landes-Souverain besorgt zu seyn, daß ein fremder sich in seinem Gebiet befindender Souverain 1. sicher und 2. bequem darinn fortkomme.

## §. 30.

In Absicht auf das erste werden demselben, wann es die Umstände der Zeit oder des Orts erfordern, oder es begehret wird, Detachements von Cavallerie zugeordnet, welche ihn von District zu District begleiten.

## §. 31.

Die Bequemlichkeit aber anbelangend, so wird Sorge dafür getragen, daß es ihm und seiner Suite nicht an nöthigen Post-Pferden, Vorspann, Victualien, guten Logis, Meublen darinn, u. s. w. fehlen, noch er und die  
 seinige

seinige in dem Preis für alles dieses übernommen werden mögen.

§. 32.

Weiter wird derselbe und seine Suite, auch Bagage, mit allen Zöllen, Mauten, Brieff-Porto, u. d. verschonet.

§. 33.

Ja vilfältig wird ein solcher Souverain auch von der Zeit an, da er die Gränzen betreten hat, biß er wieder über dieselbe hinüber ist, mit seiner ganzen Suite auf Kosten des Landes-Souverains frey gehalten.

§. 34.

Jedoch ist dieses eine blosser aufferordentliche Höflichkeit, welche von keinem Souverain auf irgend einige Weise als eine Schuldigkeit gefordert werden kan.

§. 35.

Und so kommt es auch bloß auf den Wohlstand und des fremden Souverains Großmuth an, wie er sich gegen des Landes-Souverains Bediente, so mit ihm bemühet gewesen seynd, in Geschencken und sonst bezeugen will.



Vierzehendes Capitel.

Von denen Gerechtsamen eines sich in  
eines anderen Souverains Landen  
befindenden Souverains.

§. 1.

Ein Souverain, so durch eines anderen Souverains Land sicher reisen will, ist allerdings schuldig, um einen Paßport Ansuchung zu thun.

§. 2.

Ordentlicher Weise wird auch damir ohne Anstand willfahrt.

§. 3.

Doch könnten sich Umstände ereignen, da ein Paß mit Zug abgeschlagen werden könnte, wann man nemlich Verdacht oder Merckmahle hat, daß gefährliche Absichten darunter verborgen ligen, oder wann er eine bedenkliche Suite bey sich hat, u. s. w.

§. 4.

Und aus gleichen Gründen könnte auch an ihn begehret werden, seine Route über gewisse Orte zu ändern und einen andern Weg zu nehmen.

§. 5.

Endlich kan auch seiner bey Pässen, Bestungen, Häfen, geheimen Manufactur-Fabriquen, u. s. w. sich etwa äusserenden allzugrossen Curiosität ein Zil gesteckt werden.

§. 6.



## §. 6.

Hinwiederum kan man auch aus allzugroßem Mißtrauen so weit gehen, daß der reisende Souverain es als eine Beleidigung ansehen kan.

## §. 7.

Wiewohl, wann beyde Theile das Factum anderst angeben, das Judicium darüber oft suspendiret werden muß.

## §. 8.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

## §. 9.

Wann ein Souverain vor seinem Feind in eines dritten Souverains Land fliehen will, ist diser dritte nicht schuldig, ihme Aufenthalt zu verstatten, zumahlen, wann er besorgen muß, deswegen in Ungelegenheit mit des Flüchtigen Feind zu gerathen.

## §. 10.

Wohl aber kan er dem Flüchtigen eine sichere Zuflucht für seine Person, Familie und ihre Bediente, gestatten, ohne daß der andere kriegende Theil es als eine Beleidigung ansehen könnte.

## §. 11.

Ob hingegen des flüchtigen Souverains Kriegs = Völcker ebenfalls eingenommen werden können, ohne sich des Streits zwischen denen kriegenden Mächten theilhaftig zu machen, oder doch dem Feind ein gleiches zu erlauben? ist eine andere Frage, welche verneinet werden zu müssen scheint.

§ 5

§. 12.

## §. 12.

Wann unter zwey Cron-Competenten einer vor dem anderen fliehen müßte, würde viel auf die Umstände ankommen, z. E. ob nicht etwa der, welcher dem Flüchtigen die Retirade verstattet, sich bereits vor den einen Theil erklärt, selbigen als den rechtmäßigen Souverain erkannt, oder ihm wohl gar die Thronfolge garantiret habe? u. s. w.

## §. 13.

Erläuterung des bisherigen aus denen Geschichten einiger Könige in Pohlen und Schweden, wie auch des Stanislaw und des Groß-Britannischen Prätendentens.

## §. 14.

Auch ist ein Landes-Souverain allerdings befugt, wann es ihm gefällig ist und es seine Convenienz erfordert, dem fremden Prinzen andeuten zu lassen, daß er sich wieder aus seinen Staaten hinweg begeben möge.

## §. 15.

Will er nicht, kan ohne Bedenken gegen denselbigen eine seiner Person kein Leid zufügende Art der Gewalt gebraucht werden.

## §. 16.

Acta zwischen Frankreich und des Groß-Britannischen Cron-Prätendentens Sohn.

## §. 17.

Wann aber dieses nicht hinreichen wollte, würde zwar freilich sehr bedenklich und eher als  
les

les andere zu versuchen seyn, als gegen die Person eines Souverains eine derselben leicht gefährliche Gewalt zu gebrauchen: Lasset es aber doch fremde Souverain doch darzu kommen, würde seine Aufführung wenig Beyfall finden.

## §. 18.

Acta zwischen König Carl XII. in Schweden und denen Türcken.

## §. 19.

Ubrigens ist eine ausgemachte Sache, daß auffser solchen Fällen die Person eines ohnstreitigen Souverains auch in fremden Landen ohnverlezlich ist.

## §. 20.

Und zwar dieses eben so wohl, wann er incognito, als wann er öffentlich reiset, wann anderst bekannt ist, daß ein solcher Souverain gegenwärtig seye.

## §. 21.

Wann aber ein reisender Souverain die Person eines Privati annimmt und ihm in solcher Qualität etwas wiederfähret, kan es nicht wohl als eine einem Souverain geschene Beleidigung angesehen, noch also geahndet werden.

## §. 22.

Wann ein fremder Souverain eine eigene formliche Leib = Wache, oder andere eigene Bedeckung in forma militari bey sich haben will, muß er zuvor darum anhalten.

## §. 23.

§. 23.  
 Findet sich nun dabey eine Bedencklichkeit,  
 kan es ihme wohl abgeschlagen werden.

§. 24.  
 Jedoch ist alsdann der Landes-Souverain,  
 dem Wohlstand und dem Völker-Recht nach,  
 verbunden, auf die vorhin angezeigte oder eine  
 Art für die persönliche Sicherheit des fremden  
 zu sorgen.

§. 25.  
 Kein Europäischer Souverain wird, wann  
 er sich in eines anderen Souverains Staaten  
 befindet, während solcher Zeit dessen Ober-  
 Herrschaft unterworffen seyn wollen; also kan  
 er auch nicht gegen andere, so in sein Land kom-  
 men, etwas dergleichen behaupten.

§. 26.  
 Ein fremder Souverain ist also auch nicht an  
 die Landes-Gesetze verbunden; aber eben so we-  
 nig ist er befugt, dagegen zu handeln, weil er  
 dadurch die Schranken seiner persönlichen Ge-  
 rechtssamen überschreitet und des Landes-Sou-  
 verainens Gerechtsamen Eintrag thut.

§. 27.  
 Solchemnach kan ein solcher fremder Souve-  
 rain wegen privat-Verbrechen nicht auf eine  
 rechtliche Art zu Rede gestellt, wohl aber auf  
 andere Weise für der Beleidigten Genug-  
 thung gesorget werden.

§. 28.  
 Würde aber der fremde Souverain sich  
 Staats-

Staats = Verbrechen zu Schulden kommen lassen, hielte der Landes = Souverain sich nicht unbillig an seine Person.

§. 29.

Käme ein solcher reisender Prinz aus einem wegen ansteckender Kranckheiten verdächtigen Land, kan der Landes = Souverain allerdings alle mögliche Vorsicht zu seiner eigenen Sicherheit gebrauchen, auch, bewandten Umständen nach, ihn wohl zu Ausstehung einer Quarantaine anhalten.

§. 30.

Doch muß auch in einem solchen Fall die Vorsichtigkeit nicht übertrieben seyn, noch, wann die Gefahr nicht sehr wahrscheinlich nahe ist, ein Souverain hierinn privat = Leuten gleich tractieret werden.

§. 31.

Acta zwischen Venedig und dem Groß = Herzogen in Toscana.

§. 32.

In Ansehung der Religions = Übung ist Völcker = Rechtsens, daß einem fremden Souverain ein freyes Religions = Exercitium verstatet werde.

§. 33.

Jedoch nur 1. für sich und seine Suite, 2. in seinem Logis in der Stille, nicht aber mit offentlichem in des Publici Augen fallenden Gepränge.

§. 34.

## §. 34.

Was nun die Gerichtbarkeit über eines solchen fremden Souverains Gefolg anbelangt, machet man nicht unbillig zwischen Dienst-civil-criminal-und Staats-Sachen einen grossen Unterscheid.

## §. 35.

In Sachen, welche den Dienst und civile Handel, so die Personen seiner Suite unter sich haben, anbetreffen, ist wohl kein Zweifel, daß der fremde Souverain selbst und allein Richter darinn seye.

## §. 36.

Civil- und criminal-Angelegenheiten, welche zwischen Personen von seiner Suite und Landes-Eingefessenen entstehen, werden am billigsten durch beyde Souverainen, oder die ihrige, gemeinschaftlich abgethan.

## §. 37.

Criminal-Fälle hingegen, woben die Landes-Eingefessene nicht interessiert seynd, werden zwar abermahls dem fremden Souverain zu überlassen seyn; doch scheint es, er müsse entweder die Schuldigen in seine eigene Staaten bringen und allda abstraffen lassen, oder bitten, daß das von ihm gefällte Urtheil von des Landes-Herrns Justiz-Bedienten ohne weitere Untersuchung vollstreckt werde, oder daß allerwenigstens die eigene Execution in möglichster Stille und an keinem Ort geschehe, für welchen besonderer Egard zu machen ist,

## §. 38.

§. 38. Macht ein solcher fremder Souverain Schulden und stellte wegen deren Bezahlung nicht genügsame Sicherheit, könnte der Landes-Herr sich wohl an dessen Meubles halten, oder einige von seinem Gefolge als Geißel zurückbehalten.

§. 39. Acta wegen König Carls XII. in Schweden in der Türcken gemachten Schulden.

### Fünftehendes Capitel.

**Von Geschenken, so die Souverainen einander zu machen pflegen.**

#### §. 1.

Zwischen dem Römisch- und Türckischen Kayser ist es etwas gewöhnliches, daß bey Schliessung eines Friedens ausdrücklich bedungen wird: Es sollen die in Befolg eines solchen Friedens an einander abzufertigende Gesandte solche Geschenke, welche der Würde beider Reiche anständig seyen, mitbringen.

#### §. 2.

Unter Christlichen Souverainen aber ist dergleichen nicht üblich.

#### §. 3.

Wohl aber machen manche gecrönte Häupter einander mehrmalen freywillig Präsente.

#### §. 4.

Es läffet sich aber keine Regel geben, wann es zu geschehen pflege, sondern es kommt dis-

falls

falls lediglich auf das Gutfinden jeden Hofes selbst an.

§. 5. Und eben so wenig läffet sich bestimmen: Worinn die Geschenke bestehen und von was für einem Werth sie seyn müssen?

§. 6.

Wohl aber weist man aus der Erfahrung, daß gewisse Höfe Geschenke gemeinlich in solchen Landes = Producten bestehen, welche in des anderen Souverains Landen nicht so leicht oder nicht so gut zu bekommen seynd; z. E. in Pferden, Hunden, Falcken, Pelzwerck, Porcellain, u. s. w.

§. 7.

Werden diese Geschenke durch eigene Personen überbracht, erhalten sie dagegen ebenfalls ein Präsent für sich.

§. 8.

Werden sie aber durch des Hofes, der das Geschenk macht, an desjenigen Souverains, dem es gemacht wird, Hof, ohnehin habenden Gesandten übergeben, wird es verschiedentlich gehalten.

§. 9.

So dann bezeuget der beschenckte Hof zu einer ihme selbst = gefälligen Zeit und auf eine selbst = beliebige Weise seine Erkenntlichkeit durch ein Gegen = Geschenk.

Sechze

Von A

Die free  
und Ver  
der ihrer  
i. d.

Die tra  
in dem  
hemahlin,

Wann si  
erhöhet de  
höfliche ori  
erainen.

Es wäde  
sen, ein S  
gar nie ei  
doch eine  
genden L

Wrig  
schriftlic  
gen = Cor  
ten, wie



## Sechzehendes Capitel.

Von der Souverainen Bezeugen gegen  
einander in freudigen und trau-  
rigen Begebenheiten.

## §. 1.

Die freudige Fälle, davon hier die Rede ist, seynd Vermählungen derer Souverainen selbst, oder ihrer nächsten Anverwandten Geburten, u. d.

## §. 2.

Die traurige aber bestehen ordentlicher Weise in dem Absterben eines Souverains Eltern, Gemahlin, Kinder, u. s. w.

## §. 3.

Wann sich nun dergleichen Fälle ereignen, notificiret der Souverain, welchen es angehet, dieselbige ordentlicher Weise allen anderen Souverainen.

## §. 4.

Es wäre dann, daß, vorhin berührter maß, ein Souverain mit dem anderen entweder gar nie ein Staats-Commerciuu hätte, oder doch einer den anderen nicht in der sich beylegenden Qualität erkennete.

## §. 5.

Ubrigens wird es wegen der münd- und schriftlichen Notification, wie auch dem Bezen-Compliment, auf eben die Weise gehalten, wie oben Cap. 4. angezeigt worden ist.

R

§. 6.

§. 6.  
So lang aber keine Notification erfolgt, ignoriren auch andere Souverainen dergleichen Begebenheiten und bezeugen weder ihre Gratulation, noch Condolenz.

§. 7.  
Wohl aber kommen etwa kleine oder halb-souveraine Herrn oder Staaten zuweilen der Notification, zu Bezeugung einer sonderbaren Ehrerbietung, zuvor.

§. 8.  
Und disen wird so dann hinwiederum auf das höflichste gedanckt.

§. 9.  
Nachdeme die Fälle beschaffen seynd, bezeugen auch wohl dritte Potenzen auf eine andere Weise ihre Freude, z. E. der Pabst durch eine an das Cardinals-Collegium haltende so- lenne Rede, oder es werden öffentliche Freuden-Bezeugungen angestellt, u. s. w.

§. 10.  
Wegen Anlegung der Trauer gibt es keine gewisse Regeln, weder für wen man traure? noch wie? oder wie lang? sondern jeder Hof richtet sich darinn nach seinem Herkommen, Convenienz, oder denen personellen Umständen des Falles, den es betrifft.

## Sibenzehendes Capitel.

## Von der Souverainen Gewalt in Regierungssachen und anderer Souverainen Bezeugen dabey.

## §. 1.

Es ist schon oben erinnert worden, daß: „Souveraineté“, und „eine unumschränckte Gewalt in Regierungssachen“, gar nicht allemahl gleichgültige Dinge seyen.

## §. 2.

Es gibt keine allgemeine Regel wegen der Europäischen Souverainen Gewalt und Gerechtsamen in Regierungssachen, sondern ein jedweder Staat hat hierinn seine eigene Verfassung.

## §. 3.

Man kan dahero auch in diser Materie selten sagen, daß etwas Völcker-Rechtens seye.

## §. 4.

Die disffalls eingeschränckteste Souverainen seynd der Röm. Kayser und die Könige in Groß-Britannien, Pohlen und Schweden.

## §. 5.

Die uneingeschränckteste seynd die Kayserin in Rußland und der Türkische Kayser, so dann die Könige in Dännemarck und Franckreich.

## §. 6.

Jedoch hat auch Dännemarck sein ausdrückliches Reichs-Grund-Gesetz, den Legem

Regiam, und auch die übrige Nationen haben ihre hergebrachte Freyheiten, welche ohne Ungerechtigkeit und Gefahr einer Revolution nicht gekränket werden dörrffen.

## §. 7.

So gar auch derer souverainen Republikuen Regierungs = Art ist ganz verschieden, und kaum kommen Venedig und Genua in einigem, die übrige aber nicht einmahl in denen Haupt = Stücken, mit einander überein.

## §. 8.

Es kan aber mit oder ohne eine Staats = Revolution geschehen, daß ein Regent und seine Reichs = Stände, oder dise allein zur Zeit eines Interregni, oder durch die übrige Nation genöthiget, eine ganz andere Regierungs = Art einführen, als zuvor in solchem Staat üblich ware.

## §. 9.

Acta wegen Abänderung der Regierungs = Form in Dännemarck, Rußland, Schweden und denen vereinigten Niederlanden.

## §. 10.

Dritte Souverainen hingegen haben ordentlicher Weise kein Recht, sich in dergleichen Materien oder Revolutionen zu mengen, es betreffe nun eine Wahl = oder Erb = Reich, oder eine Republic.

## §. 11.

Indessen geschiehet es doch zuweilen, daß fremde Mächten 1. sich, jedoch nur ganz in

Ge

Gehört  
wählun  
es ist  
Nun

hant  
Korol

2. Bed  
ter Geleg  
Endigung  
nem gehe  
gen, de  
Verfassu  
rentens  
der jenes

Acta zu  
dem Köm  
land und

Ja es  
heiten w  
entwede  
der dem  
Verfassi  
oder doch  
seine Be  
thamer

Geheim, vile Mühe geben, wann es um Erwählung eines neuen Regentens zu thun ist, es dahin zu bringen, daß dessen Gewalt in Regierungs = Sachen eingeschräncket werde.

## §. 12.

Francreichs Bezeugen bey der Wahl Kayser Leopolds, u. s. w.

## §. 13.

2. Bedienen sich dritte Mächten zuweilen der Gelegenheit eines Krieges, sich bey dessen Endigung in den Fridens = Schluß, oder einem geheimen Articul desselbigem, einzubedingen, daß in des compaciscirenden Staats Verfassung, besonders in Ansehung des Regentens Gewalts in Regierungs = Sachen, dieses oder jenes geschehen oder nicht geschehen solle.

## §. 14.

Acta zwischen Francreich, Schweden und dem Röm. Reich, ingleichen zwischen Engelland und denen vereinigten Niederlanden.

## §. 15.

Ja es geschiehet 3. bey dergleichen Gelegenheiten wohl gar, daß ein souverainer Staat entweder eine formliche Garantie in Ansehung der dermahligen oder der bedungenen Staats = Verfassung der anderen Potens übernimmt, oder doch sonst einen Fuß bekommt, daß ohne seine Bewilligung keine Veränderung in sothaner Staats = Verfassung vorgehen kan.

§. 16.

Siehe abermahls die Acta zwischen Frankreich, Schweden und dem Röm. Reich, so dann zwischen Rußland und Schweden.

Achtzehendes Capitel.

Von noch anderen die Personen derer Souverains betreffenden Sachen.

§. 1.

Man hält für ausgemachten Völker-Rechts, daß die Souverainen so unverleßlich seyen, daß auch fremder Souverainen Unterthanen von ihren Personen und Handlungen nichts reden oder schreiben sollen oder dürfen, so der Ehre derselbigen auf irgend einige Weise zu nahe treten möchte.

§. 2.

Gleichwie aber die Menschen von der Ehre gar verschiedene Begriffe haben; also geschiehet es auch, daß zuweilen ein Souverain sich durch etwas beleidiget achtet, so doch entweder die bloße Wahrheit ist, oder worinn andere keine Beleidigungen finden können.

§. 3.

Wo die Beleidigung offenbahr ist, kan der Souverain, von dessen Unterthanen sie herrühret, nicht umhin, deswegen eine Genugthuung zu geben.

§. 4.

Ob er aber schuldig seye, den Verbrecher dem

Dem be  
ob er  
schon

Alte  
Schwede

kan t

man

le, folc

schuldig,

ten.

Wann

brauf be

hine Satis

behandten

ist zu n

durch eige

sin Souv

Vor

Die k

nen sen

oder au

modurch

von allen

dem beleidigten Souverain zu extradiren, oder ob er ihn selbst abstraffen könne? darüber ist schon gestritten worden.

§. 5.

Acta zwischen dem Röm. Kayser und Schweden wegen des Grafens Zobor.

§. 6.

Kan hingegen der Souverain, dessen Unterthan sich Respectlos aufgeführt haben solle, solches nicht finden, ist er auch nicht schuldig, deswegen einige Satisfaction zu geben.

§. 7.

Wann hinwiederum der andere Souverain darauf beharret, daß er beleidiget seye, und keine Satisfaction erhalten kan, stünde ihme, bewandten Umständen nach, frey, sich selbige selbst zu nehmen, doch auf eine Weise, wodurch eigentlich nur der Beleidiger, nicht aber sein Souverain, gekräncket würde.

Neunzehendes Capitel.

Von denen Ritter = Orden derer Souverainen.

§. 1.

Die heutige Ritter = Orden derer Souverainen seynd gewisse Ehren = Zeichen, so über oder auf denen Kleidern getragen werden und wodurch dergleichen Standes = Personen sich von allen anderen unterscheiden.

R 4

§. 2.

§. 2.  
Die Absicht dabey ist, verdienten und anderen Personen, die man liebet. ꝛ. ꝛ. das durch eine Gnade oder Ehre zu erweisen.

§. 3.  
In vorigen Zeiten dörrften nicht wohl Exempel anzutreffen seyn, daß Souverains ihre Orden anderen Souverainen angetragen haben, auffer was mit dem güldenen Bließ geschehen ist, welches zwischen denen beyden Oesterreichischen Linien als ein Familien-Orden angesehen wurde.

§. 4.  
Nun aber geschiehet es mehrmahlen, daß Souverainen einander ihre Orden zusenden, so gar auch solche, welche von Personen getragen werden, die keine Ahnen aufweisen können.

§. 5.  
Allerley Exempel hievon aus der neuesten Historie.

§. 6.  
Doch seynd nur gewisse Höfe, wo dergleichen beobachtet wird.

§. 7.  
Ohne Zweifel geschiehet zuvor auch eine Anfrage: Ob es annehmlich seyn möchte, wann man den Orden præsentiren liesse?

§. 8.  
Des Ordens-Zeichen pfleget solchen Falles  
vil



vil kostbarer zu seyn, als bey anderen Ordens-  
Rittern.

## §. 9.

Die Übersendung geschieht entweder durch  
einen eigenen Gesandten, oder durch den ohnehin  
an einem solchen Hof habenden Ministre, &c.

## §. 10.

Der damit beehrte Souverain pfleget solchen  
aber gemeiniglich nur an dem jährlichen Or-  
dens = Fest zu tragen, wenigstens öffentlich.

## §. 11.

Auch seynd dergleichen Souverains von al-  
len denen übrigen Rittern in denen Ordens-  
Reglen fürgeschribenen Obliegenheiten dispen-  
sirt.

## §. 12.

Seit einiger Zeit geschieht es auch, daß die  
sonst nur auf Manns = Personen gestiftete Rit-  
ter = Orden dannoch auch regierenden oder an-  
deren grossen Dames angetragen werden.

## §. 13.

Nach dem Tod eines solchen grossen Herrns  
oder Dame wird das Ordens = Zeichen dem Or-  
dens = Souverain durch einen Gesandten wieder  
zu Handen beliefert.

## §. 14.

Wo aber der die Regierung antretende Sou-  
verain sich mercken läffet, daß er Belieben dar-  
zu trage, wird dem Gesandten gemeiniglich das  
Ordens = Zeichen für seinen Herrn von neuem  
zugestellt.

§. 15. Einige Souverains wollen nicht leiden, daß an ihrem Hof andere, als ihre eigene, Orden solenn getragen werden.

§. 16. Doch kan solches auf fremde der Ober-Herrschaft dieses Souverains nicht unterworfenne Personen nicht weiter erstreckt werden, als daß ihnen, wann sie sich nicht darnach bequemen, der Zutritt bey Hof nicht gestattet wird.

§. 17. Von dem Streit zwischen Oesterreich und Spanien wegen des Großmeisterthums des Ritter = Ordens vom güldenen Vließ.

### Zwanzigstes Capitel.

### Von dem Hof = Ceremoniel derer Souverainen.

§. 1. Ein Hof = Ceremoniel heisset hier diejenige vorgeschriebene oder hergebrachte Ordnung, nach welcher der Souverain sich bedienen lasset und alle Personen, so mit dem Hof zu thun haben, sich in ihrem ganzen äusserlichen Betragen richten müssen.

§. 2. Jeder Souverain kan es in dergleichen Fällen an seinem Hof halten lassen, wie es ihm gefällig ist.

§. 3.

## §. 3.

Es kan auch das einmahl eingeführte Cere-  
moniel, so oft, wann und wie es ihme gefäl-  
lig ist, ändern, erhöhen, mäßigen, erläute-  
ren, u. s. w.

## §. 4.

Fremde Gesandte und andere dergleichen  
Personen seynd ebenfalls schuldig, sich darnach  
zu achten.

## §. 5.

Es geschiehet auch vilfältig, daß sie sich dar-  
zu bequemen, zumahlen wann andere, so ih-  
nen im Rang vorgehen, zuvor ein gleiches  
thun.

## §. 6.

Acta zwischen Dännemarck und Thur-  
Brandenburg.

## §. 7.

Glauben sie aber, in ein oder anderem Stück,  
zumahlen wann eine Neuerung eingeführet  
wird, beschweret zu seyn, stehet ihnen frey,  
deswegen, einzeln, oder gemeinschaftlich, Vor-  
stellungen zu thun.

## §. 8.

Fruchten dise nichts, ist das ordentliche Mit-  
tel, daß dergleichen Gesandte zc. sich von sol-  
chem Hof entfernen.

## §. 9.

Solchen Falles wird es mit Benlegung der-  
gleichen Streitigkeiten gehalten, wie mit ande-  
ren Händeln, so zwischen Souverainen entstehen.

## §. 10.

§. 10.

Acta zwischen Franckreich und Portugall.

§. 11.

Von dem an denen einzeln Höfen derer  
 samtlichen Europäischen Souverainen üblichen  
 und öftters gar sehr verschiedenen, auch an ei-  
 nerley Hof mehrmahlen allerley Abwechslun-  
 gen unterworffenen, Ceremoniel können LÜ-  
 NIG, von ROHR, STIEVE, und andere,  
 nachgeschlagen werden.

§. 12.

Worinn selbige zu jeder Zeit zusammen tref-  
 fen, darinn kan man sich auch darauf, als auf  
 ein verbindliches Völker = Recht beruffen.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von der Throns = Entsetzung eines ge-  
 crönten Hauptes.

§. 1.

In denen älteren Zeiten maßten sich die  
 Päbste, als anmaßliche Statthaltere Christi  
 auf Erden, an, Kayser und Könige ihres  
 Thrones verlustigt zu erklären und die Unter-  
 thanen von dem ihnen geleisteten Gehorsam  
 freuzusprechen.

§. 2.

Gleichwie aber dieses ungerechte Verfahren  
 in Ansehung derer Evangelischen und anderer  
 nicht Römisch = Catholischen Potenzien ohne-  
 hin hinwegfällt; also darff sich auch ein Pabst  
 selbst

selbst in Ansehung derer Catholischen vorlängst dergleichen nicht mehr gelüsten lassen.

§. 3.

Ja dise leiden meistens nicht einmahl, daß in die Kirchen = Aigenden, u. d. etwas solches einfließe.

§. 4.

Acta wegen der Legende Pabsts Gregorii VII.

§. 5.

Daß Reichs = Stände einen Regenten des Throns entsetzen können, ist in theil richtigen Völcker = Rechtens.

§. 6.

Und daß es besonders um der Religion willen geschehen könne, haben wir oben vernommen.

§. 7.

Wann ein Regent die Reichs = Grund = Gesetze und die Freyheiten der Nation in wesentlichen Stücken verlezet und die gelindere Mittel nichts verfassen wollen, hat gleichfalls eine Throns = Entsetzung statt.

§. 8.

Nur wird, wann es zu einem solchen Fall kommt, gemeiniglich über dem Facto gar sehr pro & contra gestritten.

§. 9.

Wer nun zuletzt der Stärckste bleibt und den andern in den Sack schiebt, der wird gemeiniglich auch von denen übrigen Europäischen

schien

schen Souverainen als rechtmäßiger Thronbesitzer erkannt.

## §. 10.

Acta wegen der Throns = Entsetzung derer Könige in Groß = Britannien Carls I. und Jacobs II. und derer Könige in Pohlen Augusts II. und Stanislai.

## §. 11.

Wann ein Herr zur Regierung untüchtig ist, oder seyn solle, müssen die Umstände wohl erwogen werden und es finden zuweilen noch glimpflichere Mittel statt.

## §. 12.

Acta wegen der Throns = Entsetzung Königs Alphonst IV. in Portugall.

## §. 13.

So haben wir auch Exempel in neueren Zeiten, daß gecrönte Häupter von ihren eigenen nächsten Anverwandten, welche ein besseres Recht darzu zu haben angegeben, des Throns entsetzet worden seynd.

## §. 14.

Acta zwischen Kayser Ioan III. und Kayserin Elisabeth in Rußland.

## §. 15.

Endlich hat es bey der Ottomannischen Pforte sich mehrmalen zugetragen, daß die Regenten durch die aufrührisch gewordene Miliz oder Populace vom Thron verstoßen worden seynd.

## §. 16.

§. 16. *Acta* in dem jezigen Jahrhundert.

§. 17.

Bei einigen Throns-Entsetzungen gehet es gewisser maßen, wenigstens äußerlich, nach einiger Form Rechtens zu und es gehet eine Art der Untersuch- und Entscheidung der Sache für; bey einigen hingegen wird alles lediglich und schlechterdings mit Gewalt durchgesetzt.

§. 18.

Ferner rühren einige Throns-Entsetzungen von des Regentens Anverwandten her, andere von denen Reichs-Ständen und noch andere von dem Pöbel, oder denen Soldaten.

§. 19.

Dritte Mächten seynd nicht befugt, Reichs-Stände zu nöthigen, daß sie ihren Regenten absetzen; sondern wann besagte Souverainen glauben, von einem solchen Regenten beleidiget zu seyn, haben andere Mittel statt, sich eine Genugthuung zu verschaffen.

§. 20.

Ob aber der Krieg hierinn ein mehreres Recht gebe? wollen wir unten an seinem Ort vernehmen.

§. 21.

Ob ein des Throns Entsetzer auch noch über dieses seiner Freyheit beraubet werden könne? dißfalls kommt es auf die Umstände an: Wie er von dem Thron gekommen ist? und  
ob

ob alsdann, wann er seine Freyheit behält, Unruhen für den Staat zu besorgen seyen oder nicht?

§. 22.

Acta in Groß-Britannien, Portugall, Rußland und der Türcken.

§. 23.

Daß aber gegen ein gecröntes Haupt eine Art eines peinlichen Processes und dessen Hinrichtung durch den Scharfrichter Platz greiffe, lässet heutiges Tages kein Souverain oder Nation dafür, daß es Völker-Rechtens seye, passieren.

§. 24.

Indessen ist dergleichen dennoch in Engelland gegen König Carl I. geschehen.

§. 25.

Daß die Wirkung der Throns-Entsetzung bey Wahl-Reichen sich nur auf des Entsetzten eigene Person erstrecke, verstehet sich von selbst.

§. 26.

Ben Erb-Reichen aber scheint ein Unterschied statt zu finden: Ob nemlich bey des Entsetzten Kindern, oder Vettern, sich auch solche Ursachen befinden, welche sie verhindern, den Thron zu besteigen, oder nicht? Ersteren Falles können auch sie ausgeschlossen werden; letzteren Falles hingegen nicht,

§. 27.



## §. 27.

Prüfung der zweymahligen Ausschliessung der Stuartischen Familie von dem Groß-Britannischen Thron hiernach.

## §. 28.

Das Bezeugen anderer Souverainen gegen einen seines Throns entsetzten Herrn und seine Familie ist gar sehr verschieden, je nachdem die Aspecten, und noch mehrers das Staats-Interesse, anrathen, diese oder eine andere Auf-  
führung zu erwählen.

## §. 29.

Da ein solcher Herr doch an einem Ort in der Welt leben muß, kan es auch nicht übel genommen werden, wann ihme der bloße Aufenthalt verstattet wird.

## §. 30.

Wann aber die Umstände des Orts so beschaffen seynd, daß in dem Reich, dessen Throns er verlustigt worden ist, leicht Unruhen dadurch erregt oder unterhalten werden können, wird nicht unbillig auf eine mehrere Entfernung getrungen.

## §. 31.

So kan auch nicht empfunden werden, wann ein solcher unglücklicher Herr seiner Geburt und vorigem Stande gemäß tractieret wird.

## §. 32.

Wann der Entsetzte aber, ohnerachtet der neue Regent bereits in völligem Besitz des  
£
Throns

Throns ist, doch noch in der Qualität eines Besitzers solchen Thrones erkannt und tractieret wird, kan es der neue Regent allerdings als eine Beleidigung ansehen.

§. 33.

Und so kan es auch von anderen mit dem neuen Regenten Alliirten geahndet werden.

§. 34.

Erläuterung dessen aus denen Geschichten derer vorhin benahmßten gecrönten Häupter, so ihres Throns entsetzet worden seynd.

§. 35.

Wann der des Throns Entsetzte nachhero, frehwillig, oder gezwungen, seine Entsetzung genehm hält und auf das Reich Verzicht thut, warum sollte es nicht eben so gültig seyn, als wann ein Souverain sich sonst eines Reiches zc. verzeihet?

§. 36.

Ob ein des Throns Entsetzer, wann er seine Gelegenheit ersiehet, den vorigen Thron wieder besteigen könne? läßet sich so schlechtthin weder bejahen noch verneinen, sondern es kommt auf die Umstände an.

§. 37.

Geschiehet es, pfflegen andere Mächten, so den Neu-Erwählten erkannt haben, das Ende der Sache abzuwarten und alsdann le Droit du plus fort zu erkennen.

§. 38.

## §. 38.

In Ansehung des Tractaments des nun vice versa des Throns entsetzten Herrns aber verhält man sich, wie vorhin von der Aufführung gegen einen um seine Regierung gekommenen Prinzen gemeldet worden ist.

## §. 39.

Acta wegen König Augusts II. in Pohlen Wieder-Besteigung des Pohlenischen Throns und des dadurch dethronisirten Königs Stanislai.

## Zwey und zwanzigstes Capitel.

## Von Abdankung eines gecrönten Hauptes.

## §. 1.

Wessen Einwilligung darzu vonnöthen sene, wenn ein Regent Cron und Scepter niederlegen will? dißfalls kommt es forderist auf die Grund-Gesetze eines solchen Staats an.

## §. 2.

In deren Ermanglung kan man eben nicht sagen, was herkömmlichen Völcker-Rechtens sene? wohl aber scheint es, ordentlicher Weise könne ein Regent hierinn nach freyem Belieben handeln:

## §. 3.

In einem Wahl-Reich hingegen sene er, wann der Staat darüber in Gefahr gerathen könnte, schuldig, eine darzu bequemere Zeit abzuwarten.

## §. 4.

Acta zwischen König Johann Casimir in Pohlen und seinen Reichs = Ständen.

## §. 5.

Ein Regent kan durch seine Unverwandte oder Reichs = Stände nicht angehalten werden, abzudancken, es seyen dann solche Ursachen vorhanden, welche einer Throns Entsetzung würdig wären.

## §. 6.

Und noch weniger können dritte Mächten in Fridens = Zeiten dergleichen thun: Was aber in Kriegs = Zeiten zwischen zwey Cron = Competenten Rechtens seye? wollen wir an seinem Ort vernehmen.

## §. 7.

Ein gecröntes Haupt, so abgedanckt hat, behält ohnstreitig die persönliche Gerechtsamen eines noch würcklich regierenden Souverains, und was davon abhanget.

## §. 8.

Doch weichet er und die Seinige seinem Thron = Folger und denen Seinigen.

## §. 9.

Mithin ist auch hieher applicabel, was oben von denen Gerechtsamen eines Souverains, so sich in eines anderen Souverains Land aufhält, in Ansehung dessen Exemtion von der Ober = Herrschafft des Landes = Souverains, wie auch von denen Landes = Gesetzen, so dann des Religions = Exercitii, der Gerichtbarkeit über  
seine

seine  
crimi  
seiner

Ein  
ein Ch  
homb

Ein  
annat  
gereuer

We  
Gewa  
Unruhe  
sich nich  
außer C

Acta  
Cardini

Za me  
mann sie  
aufzubalte  
nach sich  
das Reich

Acta  
an Reich

seine Bediente in Dienst= auch anderen civil= criminal= und Staats= Sachen, so dann von seinen Schulden, gesagt worden ist.

§. 10.

Hier ist zu erzählen, was sich mit der Königin Christina in Schweden in Franckreich, zu Hamburg, und sonst, zugetragen hat.

§. 11.

Ein gechröntes Haupt, so die Regierung einmahl niedergelegt hat, kan es sich nicht wieder gereuen lassen.

§. 12.

Wollte ein solcher Herr sich aber wieder mit Gewalt in die Regierung eintringen, oder Unruhen deswegen erregen, versicherte man sich nicht unbillig seiner Person und setzte ihn auffer Stand, zu schaden.

§. 13.

Acta zwischen König Victor Amadeo in Sardinien und seinem Thron=folger.

§. 14.

Ja man kan wohl einer solchen Person, wann sie sich ohnehin sonst aufferhalb Reichs aufzuhalten pflegt und ihre Ankunfft Unruhen nach sich ziehen könnte, abschlagen, wieder in das Reich zu kommen.

§. 15.

Acta zwischen der Königin Christina und denen Reichs=Ständen in Schweden.

Drey und Zwanzigstes Capitel.  
Von denen Gemahlen, Gemahlinnin,  
Kindern und Unverwandten eines  
Souverains.

§. 1.

Geçrönte Häupter können sich zu Gemahlinnin wählen, wen sie wollen.

§. 2.

Und wann nur die Reichs = Stände oder Nation sie in solcher Qualität erkennen, thun auch andere Europäische Souverainen ein gleiches.

§. 3.

So gar, wann ein Souverain eine Gemahlin Anfangs nicht als eine Standes =mäßige Gemahlin tractieret hat, sie aber hernach dafür erkläret, erkennen die andere Souverainen sie auch in solcher Qualität.

§. 4.

Verschiedene dergleichen Exempel aus denen neuesten Zeiten.

§. 5.

Derer Souverainen Gemahlinnin werden in der Titulatur, Curialien, Rang und übrigen Ceremoniel ihren Gemahlen gleich gehalten.

§. 6.

Daß sie unter ihrer Gemahle Gerichtbarkeit und Ober = Herrschafft stehen, scheint der Analogie

logie d  
zu seyn

Acta  
und in

Binn  
wahr  
hält er

Acta in  
land und

Hingeg  
Titul nur  
Würde da

Hieben  
Königin v  
Gemahl e

Und e  
einem G  
gen, de  
Regente

Conf  
Groß =

logie des jetzt = üblichen Völcker = Rechts gemäß zu seyn.

§. 7.

Acta zwischen Czaar Peter I. in Rußland und seiner ersten Gemahlin.

§. 8.

Wann einer regierenden Königin Gemahl ihr wahrer und würcklicher Mit = Regent wird, erhält er auch dadurch die Königliche Würde.

§. 9.

Acta zwischen einigen Königinnin in Engelland und Schweden und ihren Gemahlen.

§. 10.

Hingegen wird dererjenigen, welche solchen Titul nur zum Schein führen, persönliche Würde dadurch nicht erhöht.

§. 11.

Hiebei ist zu gedencken, wie es zwischen der Königin in Hungarn und Böhmen und ihrem Gemahl gehalten worden.

§. 12.

Und eben dieses ist auch und noch mehr von einem Gemahl einer regierenden Königin zu sagen, der nicht einmahl den Titul eines Mit = Regentens führet.

§. 13.

Conf. die Geschichte Königin Anna in Groß = Britannien und ihres Gemahls.

£ 4

§. 14.

## §. 14.

Doch stehet einer solchen Königin frey, ihrem Gemahl den Titel: „Königliche Hoheit,“ oder: „Hoheit,“ auch andere Vorzüge, beizulegen.

## §. 15.

Wann ein solcher Gemahl zugleich für sich selbst ein ganz oder halb souverainer regierender Herr ist, verhält es sich mit seinen übrigen persönlichen Gerechtsamen eben so, wie mit anderen seines gleichen grossen Herrn, so sich in anderer Souverainen Landen aufhalten.

## §. 16.

Ist er aber nur sonst eine hohe Standesperson, ohne eigene Land und Leute, ist er abermahls allerdings der Ober = Herrschafft seiner regierenden Gemahlin unterworfen.

## §. 17.

Souveraine Herrn behaupten, daß ihre väterliche Gewalt über ihre Kinder sich so gar über derselben Freyheit, Ehre, Leib und Leben erstrecke.

## §. 18.

Anderer Souverainen aber legen sich in solcherley Fällen nicht anderst, als Bittweise, in das Mittel.

## §. 19.

So gar wird es als eine Beleidigung aufgenommen:

genom  
ander  
ter flEin  
mureEin  
lers ei  
Titul  
menN  
gewö  
oder,Doch  
anderst  
nes jedDor  
gen Ka  
gen sie i  
ten narEin  
Titul  
von d  
derley



genommen, wann ein dritter Souverain eines andern Souverains Kind, so vor seinem Vater flüchtig ist, Aufenthalt verstatet.

§. 20.

Einige Exempel von allen diesem aus denen neueren Zeiten.

§. 21.

Eines bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers erwählten Thron-Folgers ganz besonderer Titulatur und übriger persönlichen Gerechtsamen ist schon oben gedacht worden.

§. 22.

Anderer Cron-Erben und Thron-Folger gewöhnliche Titulatur ist resp. „Kayser-“ oder „Königliche Hoheit.“

§. 23.

Doch wird es hierinn an einigen Höfen auch anderst gehalten und kommt es dißfalls auf eines jeden Souverains eigenes Belieben an.

§. 24.

Von ihren theils ausgemacht-theils streitigen Rang, auch dem übrigen Ceremoniel gegen sie ist in andern davon handelnden Schriften nachzuschlagen.

§. 25.

Ein gleiches ist auch so wohl in Ansehung der Titulatur, als des Ranges und Ceremoniels, von denen übrigen Königlichen Kindern beyderley Geschlechts zu sagen.

§. 26.  
Prinzen und Prinzessinnen von Königlichem  
Geblüt stehen abermahls unter des regierenden  
Chefs Ihrer Familie Ober = Herrschaft.

§. 27.  
Ihre Titulatur ist, nachdeme es an jedem  
Hof herkömmlich ist: In Teutschland und ei-  
nigen anderen Reichen werden sie: „Hoheit,,  
genannt.

§. 28.  
Im Rang werden sie allen anderen Perso-  
nen im ganzen Reich vorgezogen.

§. 29.  
Zwar wollen die Cardinäle den Rang über  
ihnen behaupten; sie mögen aber wohl schwer-  
lich irgendwo in dessen Besiz seyn.

§. 30.  
Von ihren übrigen Rang = Streitigkeiten  
aber, zumahlen mit Teutschen Fürsten und  
Fürstinnin, wie auch von dem Ceremoniel  
gegen sie, ist, hier zu handeln, der Platz zu  
eng.



## Vier und Zwanzigstes Capitel.

Von denen natürlichen Kindern eines  
Souverains.

## §. 1.

Natürliche Kinder heißen bekanntlich die, so ausser der Ehe, während derselben, oder in ehlosem Stand, erzeuget, auch von ihrem natürlichen Vater für seine Kinder öffentlich erkannt werden.

## §. 2.

Krafft Völcker-Herkommens hänget ihnen in Ansehung ihrer Geburt nichts dergleichen an, als sonsten privat-Personen sich müssen verhalten lassen.

## §. 3.

Ihr Stand, Titul, Rang und Versorgung hänget lediglich von dem Belieben ihres Vaters ab und wann die Agnaten, Reichs-Stände und Nation gegen alles dieses nichts einzuwenden haben, lassen es andere Souverainen auch gut seyn.

## §. 4.

Die meiste Könige haben denenselben den Grafen = einige den Fürstlichen, einige den Marchesen = Stand, u. s. w. bengelegt.

## §. 5.

§. 5.

Vilerley Exempel aus denen neuesten Zeiten von vilen Souverainen.

§. 6.

Aus deme, was gesagt worden ist, erhellet, daß einige ihre natürliche Kinder so gar denen Prinzen vom Königlichen Geblüt an Ehre und Würden gleich gestellet haben.

§. 7.

Daß aber jemahlen ohnehliche Kinder denen ehlichen Prinzen vom Geblüt vorgezogen worden wären, davon ist mir kein Exempel bekannt, es könnte auch, dem Völcker = und anderen Rechten nach, nicht ohne Ungerechtigkeit geschehen.

§. 8.

Ob sie zur Thron = Folge entweder, auf den Fall des Abgangs derer ehlichen Cron = Erben, bereits fähig seyen, oder doch derselbigen fähig erkläret werden können? dißfalls läset sich nichts überhaupt weder bejahren noch verneinen, sondern es kommt auf die besondere Verfassung eines jeden Staats an.

§. 9.

Davon hanget auch die Entscheidung der ferneren Frage ab: Von wem sie allenfalls Thron = fähig erkläret werden können? ob von dem Regenten allein, oder aber von denen Reichs =

Reichs-Ständen, oder der Nation, oder von  
diesen und dem Regenten zugleich?

§. 10.

Ubrigens hat man in denen Geschichten de-  
rer vorigen Jahrhunderte verschiedene Exempel,  
daß natürliche Kinder zur Regierung ganz und  
halb souverainer Staaten gelanget seynd.

§. 11.

So dann ist zu erzählen, was sich wegen de-  
rer legitimirten Prinzen verschiedener Könige  
in Frankreich, zumahlen Ludwigs XIV. zuge-  
tragen hat.



## Fünf und Zwanzigstes Capitel.

## Von denen Vice-Roys, General-Gouverneurs, u. d.

## §. 1.

Souverainen pflegen in denen abgelegenen, oder gar von dem Haupt = Reich abgeschnittenen, Provinzien ihrer Staaten Manns = Personen, oder auch Dames, zu Statthaltern und Vice = Regenten zu bestellen, welche, wann solche Provinz den Character eines Königreichs trägt, Vice-Roys, sonst aber nur: General-Gouverneurs, General-Gouvernantin, oder auch bloß: Gouverneurs, &c. genannt werden.

## §. 2.

Verschiedene solche Exempel aus denen vorig = und jezigen Zeiten.

## §. 3.

Sie pflegen, wann sie nicht vom Geblüt seynd, den Excellenz = Titul zu bekommen und den Rang vor allen anderen Standes = Personen des Landes zu haben.

## §. 4.

Auch werden ihre Personen für unverletzlich gehalten und die ihnen von Einheimischen oder Fremden angethane Beleidigungen vil härter geahndet, als die, so anderen Personen ihres Standes widerfahren.

## §. 5.

## §. 5.

Wie weit sich aber im übrigen ihre Gerechtigkeiten in Ansehung des Ceremoniels und anderer persönlichen Vorzüge so wohl, z. E. einer formlichen Leib = Wache, Hof = Staats, hohen Bedienten, u. s. w. als auch der Gewalt in Regierungs = Sachen erstrecke? dependiret von dem Willen ihres Souverains.

## §. 6.

Je nachdeme nun eine solche Person von Geburt und Stand, auch etwa dem Souverain nahe verwandt ist, und ihr eigener Souverain ihro in Persönlichen und Regierungs = Sachen vil oder wenig Ansehen oder Gewalt eingeräumet hat; nachdeme pflegen sich auch andere Souverainen, so mit ihnen zu thun haben, sich in dem Ceremoniel gegen sie zu achten.

## §. 7.

Wann sie während ihrer Chargen durch eines anderen Souverains Land reisen, wird ihnen mit Canonaden, u. d. vil grössere Ehre erzeiget, als sonst gegen andere Standes = Personen, oder Staats = Bediente, ihres gleichen zu geschehen pfelet.

## §. 8.

Exempel davon aus denen neuesten Zeiten.

## §. 9.

## §. 9.

So gar haben manche derselbigen hergebracht, daß ihnen das Recht zugestanden wird, formliche Gesandte an andere Souverainen schicken zu können; doch nur vom zweyten Rang.

## §. 10.

Und so beehren hinwiederum diese Souverainen auch sie mit formlichen Gesandtschaften; jedoch ebenfalls nur vom zweyten Rang.

## §. 11.

Ob und wie weit sie berechtiget seyen, in allen Arten von Staats = auch Kriegs = Sachen gegen und mit anderen Souverainen, mit oder ohne Vorwissen ihres eigenen Souverains, zu handeln, zu tractieren und zu schliessen, oder nicht? das kommt auf ihres Principals Gutbefinden an und wird es darinn verschiedentlich gehalten.



Drit-